

# Zertifikatsarbeit

eingereicht an der ZHAW Soziale Arbeit

## **Das Kindeswohl als Massstab in der Entscheidfindung**

-

## **Versuch einer Checkliste**

---

---

**CAS Kindes- und Erwachsenenschutzrecht 2013/14**

Christof Bläsi

christof.blaesi@chblaw.ch

18. November 2013



**Gehe nicht vor mir her – vielleicht folge ich Dir nicht.  
Geh nicht hinter mir – vielleicht führe ich Dich nicht.  
Geh einfach neben mir und sei mein Freund.**

Albert Camus

(1913 – 1960; Nobelpreisträger für Literatur)

**Für Oliver**

---

**Inhaltsverzeichnis**

---

I	Einleitung	I
I.1	Ausgangspunkt	2
I.1.1	Unzählige Aspekte des Kindeswohls	2
I.1.2	Folge des unbestimmten Begriffes	3
I.1.3	Allgemeine Auswirkungen	4
I.1.4	Systemische Auswirkungen	5
I.2	Ziel dieser Arbeit	
2.	Einzelne Elemente des Kindeswohls	6
2.1	Aufzählung der einzelnen Aspekte	6
2.2	Gruppierung	8
2.3	Weitere Einteilungsmöglichkeiten	9
3	Erstellung einer „Checkliste“	10
3.1	Erstellung einer eigenen Darstellung	10
3.2	Einordnung der Aspekte des Kindeswohls in diese Pyramide	11
3.3	Praktische Anwendung der Pyramide	12
4	Schlussbetrachtung	12
4.1	Notwendigkeit, die Positionen der Kinder zu stärken	13
4.2	Notwendigkeit, die Positionen der Kinder besser durchzusetzen	14
4.3	Systemische Kindeswohlprüfung durch Entscheider	14
4.4	Eigene Möglichkeiten	15
4.4.1	Systemische Rechtsberatung und Prozessführung	15
4.4.2	Publikationstätigkeit	15

### I Einleitung

Das Kindeswohl ist bei sämtlichen das Kind betreffenden privat- und öffentlich-rechtlichen Massnahmen **vorrangig** zu beachten.<sup>1</sup> Es genießt als oberste Maxime des Kindesrechtes in einem umfassenden Sinn Verfassungsrang.<sup>2</sup> Das Kindeswohl bindet Eltern, Pflegeeltern, andere an der Erziehung Beteiligte sowie rechtsanwendende Behörden<sup>3</sup> und Gutachter. Das Kindeswohl dient der Wahrung der Persönlichkeitsentfaltung des Kindes.<sup>4</sup> Dieser Ansatz ist uneingeschränkt zu begrüssen, denn er verdeutlicht die Anerkennung der **Kinder als Grundrechtsträger**.<sup>5</sup>

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Bereich Familienrecht und dient als Verfahrensrichtlinie und als Entscheidungsmaßstab.<sup>6</sup> Das Kindeswohl ist in diesem Zusammenhang einerseits eine zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel), andererseits ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss.<sup>7</sup>

Eine allgemeine Definition des Begriffes liegt nicht vor. Es wird „nirgends im rechtlichen Regelwerk gesagt, was unter Kindeswohl zu verstehen ist“, obwohl der Begriff als „Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab familiengerichtlichen bzw. kindschaftsrechtlichen Handelns genutzt wird“. Er soll als „Instrument und Kriterium der Auslegung von z.B. Kindesinteressen dienen“, zugleich „fehlt es ihm selbst an schlüssiger Auslegung.“<sup>8</sup>

Das Kindeswohl ist ein schwer zu fassender Begriff. Mit zunehmender Unschärfe eines Begriffs wird jedoch dessen Interpretationsvielfalt grösser und damit wächst auch die Gefahr einer missbräuchlichen Auslegung.<sup>9</sup> <sup>10</sup> Die Abhängigkeit des Rechts von einer Generalklausel bringt zwei Risiken:<sup>11</sup>

- 1) Aufgrund der unbestimmten Entscheidungsgrundlage sind Ergebnisse kaum zuverlässig zu prognostizieren.
- 2) Der relativ offene Auslegungsspielraum lädt zu willkürlichen Entscheidungen ein.

In zahlreichen (rechtlichen) Auseinandersetzungen spielt der Begriff „Kindeswohl“ eine bedeutende Rolle. Er wird von allen Beteiligten in ihren Anliegen und Forderung als Argument gebraucht<sup>12</sup> und oft missbraucht. Der Begriff ist Dreh- und Angelpunkt von Berichten, Sachverständigengutachten sowie von Entscheidungen erheblicher Tragweite von Gerichten und Jugendbehörden, z.B. in Bezug auf Sorgerecht oder Kontaktrecht, Herausgabe oder Adoption. Und dennoch muss der Begriff, ausgehend von Einzelfall, jedes Mal von Neuem konkretisiert werden.<sup>13</sup>

## **1.1 Ausgangspunkt**

Der Versuch einer (eindeutigen) Beschreibung oder sogar Definition des Kindeswohls, die notwendig erscheint, wenn es nicht allein der Freiheit der Eltern (oder Richter und Gutachtern) überlassen bleibt, zu bestimmen, was das Wohl ihrer Kinder ist, sondern der Staat als Dienstleister, Konfliktscheider oder Wächter für das Wohl der Kinder ins Spiel kommt, bereitet grosse Schwierigkeiten. Dies gilt sowohl im Sinne einer positiven Bestimmung des Kindeswohls als auch für die von Familiengerichten zu entscheidende Frage, was in familiären Konflikten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Auch eine objektive Festlegung der Grenze, ab der das Kindeswohl in Gefahr ist, scheint – jedenfalls diesseits von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben – nicht möglich.<sup>14</sup>

Die Kinder als schwächste Mitglieder der Familie bestimmen am stärksten die Zukunft unserer Gesellschaft, ihr „Wohlergehen“ heute entscheidet über das „Wohlergehen“ aller von morgen.<sup>15</sup> Der Opaschowski-Arbeitskreis (OAK) hat verschiedene (gesellschaftspolitische) Thesen zum Kindeswohl aufgestellt (Siehe dazu die Übersicht in **Anhang 2** - Kindeswohl – Thesen OAK).

### **1.1.1 Unzählige Aspekte des Kindeswohl**

Sehr allgemein formuliert wird mit „Kindeswohl“ das körperliche, geistig-seelische, soziale, materielle, finanzielle und rechtliche Wohlergehen des Kindes verstanden.<sup>16</sup> Dieser Begriff des Kindeswohls bleibt ein ungenauer, sehr allgemein gehaltener Rechts-Begriff, der eine grosse Unbestimmtheit und Allgemeinheit<sup>17</sup> aufweist und dadurch im konkreten Einzelfall immer unter Abwägung der individuellen Rechte, Bedürfnisse und Umstände auslegungsbedürftig ist.<sup>18</sup>

Die in der Literatur vorhandenen Auflistungen des Begriffes „Kindeswohl“ sind unvollständig und unstrukturiert.<sup>19</sup> Der Begriff wird gar als „definitivische Katastrophe“<sup>20</sup> oder als „diffus und beliebig“<sup>21</sup> gezeichnet<sup>22</sup> oder als „hypothetisches Konstrukt“, also etwas, was sich empirisch nicht herleiten lässt.<sup>23</sup> Im Vordergrund sollte jedoch die produktive und differenzierte Nutzung des Begriffes gesehen werden und nicht das theoretische Chaos der verschiedenen Begriffsbestimmungen.<sup>24</sup>

Bei genauerem Hinschauen wird deutlich, dass dazu, was Kinder für ihr Wohl wirklich brauchen, weniger veröffentlicht ist, als zu den Versuchen zur allgemeinen Definition des Begriffes „Kindeswohl“.

### 1.1.2 Folge des unbestimmten Begriffes

Das Kindeswohl gilt bei Sorgerechts- und Besuchsrechtsstreitigkeiten<sup>25</sup> als **wichtige Leitlinie** zur Entscheidungsfindung. Fachpersonen verschiedenster Disziplinen argumentieren mit diesem Begriff und legitimieren ihre Empfehlungen und Entscheide mit der „Orientierung am Kindeswohl“. Auch Eltern gebrauchen in konflikthaften Trennungssituationen den Begriff des Kindeswohls als Rechtfertigungsklausel für ihre Handlungsweisen. Dabei betonen meist beide Parteien, dass ihre Vorschläge oder Vorbehalte vornehmlich am Kindeswohl ausgerichtet seien. Dies führt zu der **Paradoxie**, dass völlig unterschiedliche Verhaltensweisen oder Lösungsvorschläge mit dem gleichen Argument (Kindeswohl) begründet werden.<sup>26</sup>

Dies führt zu einer für das Kindeswohl **gefährlichen Rechtsdynamik**. In der Literatur<sup>27</sup> übereinstimmend diskutiert wird der konfliktfördernde Einfluss der Verhandlung der Scheidungssache vor Gericht. Aufgrund der rechtlichen Regeln und Verfahrensmerkmale kann sich hier eine Eigendynamik entwickeln, die eine Eskalation des Paarkonfliktes begünstigt, wenn nicht sogar initiiert. Dabei werden oft Fehlverhaltensweisen während Ehe und Scheidungsprozess genutzt, um verallgemeinerte negative Persönlichkeitsbilder über den Partner zu konstruieren, wodurch sich Vorteile in den Verhandlungen erhofft werden. Die Gegenreaktion kann dann nur die Konstruktion eines ebenso oder noch „schlimmeren“ Charakters des anderen Elternteils sein – die Konfliktspirale ist in Gang gesetzt. Der Rechtsstreit kann demnach auch irrationale Ansichten über den Partner produzieren oder verstärken, vor allem weil sich negative Emotionen steigern. Das Hauptaugenmerk liegt zunehmend weniger auf der Wahrung des Kindeswohls durch Beendigung des Konfliktes. Stattdessen wächst der unbedingte Wille, den Rechtsstreit zu gewinnen, wobei jedoch ununterbrochen jede Handlung mit der Intention, das Wohl des Kindes sichern zu wollen, gerechtfertigt wird.

Die Rechtsanwender (Richter, Rechtsanwälte, Gutachter und Eltern) entnehmen den gerade passenden Aspekt: Dies meist ohne Beachtung der übrigen verbleibenden (familien-systemischen) Aspekte und ausschliesslich im Kontext des entsprechenden Sachverhaltes resp. der eigenen Interessenlage. Dabei geht der (systemische) Blick auf das Ganze verloren.<sup>28</sup>

### 1.1.3 Allgemeine Auswirkungen

Gerichte sollen sich in ihren Urteilen nach dem Kindeswohl richten, mehr lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Dabei ist die Suche nach der am wenigsten schädlichen Alternative für das Kind gemeint. Die Justiz tut sich aber schwer damit, herauszufinden, welche das sein könnte, und wendet

sich in dieser Not an Sachverständige, damit sie ihr Hilfe leisten oder den Entscheid eben gleich abnehmen.

Bei Sorgerechts- und Obhutsentscheidungen wird noch oft eine Wahl zwischen den Eltern (resp. Entscheidung gegen einen Elternteil) gefordert und daraus entsteht im besten Fall ein Nullsummenspiel, das eine GewinnerIn und einen Verlierer schafft, wobei der unterlegene Teil sich damit oft nicht abfindet, sondern seinen Kampf auf andere Weise fortsetzt.<sup>29</sup> Die Richter vermögen wohl zu erklären, was dem Kind offensichtlich schadet, aber nicht, was ihm am meisten nützt.<sup>30</sup>

Der Begriff des Kindeswohls taugt somit bloss als **Ausschlussprinzip** und **nicht** als Gestaltungsauftrag. Als solcher bleibt er ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist eine leere Schachtel, die mit fast beliebigem Inhalt gefüllt werden kann.<sup>31</sup> Wie ein Urteil in Kinderbelangen auch immer zustande kommt, ob man das Kindeswohl auszulegen oder den Kindeswillen auszuforschen versucht, das Ergebnis ist für die beruflich Beteiligten unbefriedigend, für die unterlegenen Eltern unverständlich und für die betroffenen Kinder ungünstig. Gesucht und gefunden wird nicht die beste Lösung, sondern allenfalls das kleinere Übel.<sup>32</sup>

FIGDOR schreibt in einem äusserst lesenswerten Artikel<sup>33</sup>, dass die im Zuge der Begutachtung gewonnenen diagnostischen Erkenntnisse häufig nicht nur zu keiner positiven Entwicklung führen, sondern im Gegenteil als eine Art „negativer Munition“ in der Fortsetzung des Verfahrens eskalierend verwendet werden.<sup>34</sup>

#### 1.1.4 Systemische Auswirkungen

Entscheidungen in „Kindersachen“ werden leider oftmals im Sinne von linearer Kausalität mit dem einfachen Muster „Ursache-Wirkung“ gefällt. Sie sind deshalb letztlich unsystemisch, denn lebende Systeme sind bei genauem Hinsehen eher dynamische Prozesse in ständiger gegenseitiger Veränderung.<sup>35</sup> Ein Ganzes besteht aus Teilen, die miteinander verbunden sind und in Beziehung zu einander stehen. Jeder Teil (Person) dieses Systems hat eine bestimmte Rolle inne und erfüllt eine gewisse Aufgabe.

Die **Familie** ist eines der stärksten sozialen Systeme überhaupt.<sup>36</sup> In dieses **System** wird man hineingeboren und bleibt ein Leben lang Mitglied, ob man dies möchte oder nicht. Mehr noch: Man wird in eine bestimmte Position „hineingeboren“. Hier nimmt die Entwicklung jeder Person ihren Anfang und hier erfährt jede Person – hoffentlich – Geborgenheit, Nähe, Angenommensein, Freude, Humor, Zugehörigkeit. Verhaltens- und Beziehungsmuster, die in der Kindheit geprägt werden, sind – bewusst oder unbewusst – ein Leben lang Begleiter und können Kraftquelle oder auch Hindernis sein.

Das hat **praktische Konsequenzen im Kindeswohl-Alltag**: statt verbissen um „Mehr-Recht-Haben“ zu kämpfen, ist die gemeinsame Schnittmenge der (unterschiedlichen) Blickwinkel auf ein Sachthema (Kindeswohl) zu finden. Statt einen Elternteil als „kindeswohlgefährdend“ zu etikettieren (und ihm das Kontaktrecht zu seinem Kind zu entziehen resp. einzuschränken), ist auf Momente zu schauen, die bei allen im (konkreten) System beteiligten Personen (Kind, Vater, Mutter, andere Familienmitglieder) Energie auslösen. Es ist für das Familienrecht kennzeichnend, dass bei kinderrechtlichen Streitigkeiten nicht zwei, sondern drei Parteien existieren: die beiden Elternteile und das Kind.<sup>37</sup>

Der „**systemische Blick**“ (für alle beteiligten Professionen gefordert und notwendig) würde es ermöglichen, nicht alleine auf den Einzelnen (Kind | Vater | Mutter) zu schauen, sondern den Blickwinkel auf das **gesamte System** und auf die **Wechselbeziehungen** der Mitglieder untereinander zu richten. Jedes Glied dieses Systems hat eine gewisse Rolle inne und erfüllt eine gewisse Aufgabe. Das systemische Wahrnehmen der beteiligten Personen in bestimmten Situationen oder Beziehungen eröffnet **neue Handlungsmöglichkeiten** und führt so aus den Verstrickungen eingefahrener Verhaltensmuster heraus.<sup>38</sup>

Jede Veränderung eines Teils hat Auswirkungen auf den Rest des Systems. Das System gerät aus dem Gleichgewicht.<sup>39</sup> Die Folge davon sind jahrelange Streitigkeiten innerhalb des Systems; vorliegend innerhalb der betroffenen Familie. Die Teile des Systems (Vater, Mutter, Kinder, Grosseltern, weitere Familienmitglieder) werden sich **nie wieder** mit Achtung und Respekt begegnen können. Die persönliche Erfahrung in der Beratung (z.B. auch im Erbrecht) zeigt, dass sich das Ungleichgewicht in den Lebenszyklen aller Beteiligten manifestiert und durch ganze Familiensysteme über Generationen hinweg ausbreitet und fortpflanzt und dauerhaft festsetzt.<sup>40</sup>

## 1.2 Ziel dieser Arbeit

Die Vorgaben zu dieser Zertifikatsarbeit lassen es in diesem vorliegenden Rahmen (noch) nicht zu, eine eigene systemische Definition des Begriffes „Kindeswohl“ zu erarbeiten. Dennoch soll ein Anfang gemacht und eine (systemische) „Wertung“ der einzelnen Aspekte des Kindeswohls entworfen werden. Diese Wertung soll anschliessend – zur Vereinfachung der (erhofften) Anwendung in der „Kindeswohl-Alltagspraxis“ – in eine grafische Form gebracht werden.

Wichtig ist die Feststellung, dass das Kindeswohl mehrere Dimensionen hat. Bei der Beurteilung des Kindeswohls kommt es auf die gesamte Lebenssituation an, in der sich das Kind befindet.



## 2 Einzelne Elemente des Kindeswohls

### 2.1 Aufzählung der einzelnen Aspekte

In der Literatur finden sich verschiedene Hierarchien, Abstufungen etc. in unterschiedlichsten Darstellungen von einzelnen Aspekten des Kindeswohls.<sup>41</sup>

Als Voraussetzung für die Förderung eines Kindes formulieren der Kinderpsychiater REMSCHMITT und der Psychologe MATTEJAT folgende Gegebenheiten<sup>42</sup>:

- Körperliche und psychische Gesundheit als Grundkomponenten des Wohlergehens;
- Möglichkeit zu einer störungsfreien Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit;
- Weitgehende Freiheit von Belastung, Angst und Konflikten;
- Möglichkeiten zur Entwicklung und Aufrechterhaltung interpersonaler emotionaler Beziehungen;
- Aufwachsen in einer Familie oder familienähnlichen Gemeinschaft mit der Möglichkeit, affektive Bindungen einzugehen und Identifikation zu vollziehen;
- Sicherung der materiellen Situation in einem Umfang, dass die bislang aufgezählten Bedingungen hinreichend erfüllt werden können.

REMSCHMIDT und MATTEJAT sehen das Kindeswohl als Summe der Kindesrechte und der Kindesinteressen unter angemessener Berücksichtigung des jeweiligen Kindeswillens.

DETTENBORN<sup>43</sup> will das Unmögliche versuchen und schlägt vor, „unter familienrechtspsychologischem Aspekt als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seinen Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen“. „**Bedürfnisse**“ werden im Sinne von „Entwicklungserfordernissen“, also Bedarf, verstanden. Die Unbestimmtheit verlagert sich hier auf den Begriff „günstig“. Als „günstig“ wird verstanden, wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersmässigen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden<sup>44</sup>.

DETTENBORN führt dabei verschiedene wichtige Bedürfnisse auf<sup>45</sup>. Die folgende eigene Darstellung erfolgt (bereits) in Form einer Pyramide (Siehe **Anhang 5**). An der Basis der Pyramide sind die grundlegenden Bedürfnisse des Kindes angeführt; danach in aufsteigender Reihenfolge die weiteren Bedürfnisse. In dieser Pyramide sind ebenfalls bereits die sog. **Mindeststandards** der UN-Kinderrechtskonvention enthalten<sup>46</sup>. Die Ausrichtung des Kindeswohls an Grundbedürfnissen von Kindern und an Kinderrechten wird im aktuellen Diskurs um das Kindeswohl heute verbunden. Dabei ist zu beachten, dass der Schutz, die Förderung und die Partizipationsmöglichkeiten eines Kindes stets ganzheitlich zu betrachten sind.<sup>47</sup>

Von FEGERT stammt der Versuch, die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Normen in sechs grosse Bedürfnisbereiche (Basic Needs of Children) zu übersetzen. Hierzu gehören:<sup>48</sup>

- 1) Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- 2) Stabile Bindungen
- 3) Ernährung und Versorgung
- 4) Gesundheit
- 5) Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung
- 6) Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Massstab sind dabei die eigenen persönlichen und die aktuellen gesellschaftlichen Möglichkeiten, Kindern die notwendige Pflege, Erziehung, Anregung und Förderung zu geben, so dass sie zu verantwortungsvollen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können.

Für eine Bestimmung des Begriffs „Kindeswohl“ unter Einbeziehung von Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder, d.h. dem Spannungsbogen zwischen dem, was Kindern zusteht und dem, was sie brauchen, plädiert MAYWALD, indem er als Arbeitsdefinition vorschlägt: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtete Handeln ist dasjenige, welches die an dem Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsvariante (im Sinne von die am wenigsten schädigende) wählt“.<sup>49</sup> MAYWALD sieht das Kindeswohl als zentrales Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen. Um dem Anspruch zu genügen, ausreichend präzise und gleichzeitig im Einzelfall angemessen flexibel zu sein, schlägt er vor, die folgenden vier Elemente als Bestandteile einer Definition zu berücksichtigen<sup>50</sup> (Maywald, 2009a, S.19):

- 1) Orientierung an den Grundrechten aller Kinder als normative, beinahe universell anerkannte Bezugspunkte;
- 2) Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als empirische Beschreibungen dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist;
- 3) Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind;
- 4) Prozessorientierung, weil Kinder betreffende Entscheidungen kontext- und entwicklungsabhängig sind und einer laufenden Überprüfung und ggf. Revision bedürfen.

MAYWALD bezieht sich in seiner Arbeitsdefinition des Kindeswohls auf die „Basic Needs“<sup>51</sup> nach BRAZELTON und GREENSPAN.<sup>52</sup> Als Anspruchsniveau fordert Maywald eine Maximalvariante des Kindeswohls, allerdings unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten.<sup>53</sup>

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. BRAZELTON und GREENSPAN beschreiben „**sieben** Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“<sup>54</sup>. Sie beziehen in Ergänzung zu Fegert die soziale und kulturelle Dimension ein und kommen zu folgendem Katalog: das Bedürfnis nach

- 1) beständigen liebevollen Beziehungen
- 2) körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- 3) individuellen Erfahrungen
- 4) entwicklungsgerechten Erfahrungen
- 5) Grenzen und Strukturen
- 6) stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- 7) einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

BRAZELTON und GREENSPAN ziehen jedoch nach ausführlichen Recherchen eine niederschmetternde Bilanz: „Die elementarsten Bedürfnisse der Kinder werden weder bei uns noch in anderen Ländern wirklich befriedigt“.<sup>55</sup>

Eine (gemischte) Darstellung dieser Grundbedürfnisse findet sich in **Anhang 6**. Die Darstellung der Bedürfnisse (linke Spalte) sowie deren Umschreibung (rechte Spalte) sind von BRAZELTON / GREENSPAN übernommen. Die Beschreibungen ist jedoch in die Maslow-Hierarchie von DETTENBORN (Anhang 5) übertragen worden.

## 2.2 Gruppierung

Ziel dieser Arbeit ist, die einzelnen Aspekte des Kindeswohls vor dem systemischen (Familien-) Hintergrund in eine Form von Hierarchie zu bringen. Ausgangspunkt dabei ist das hierarchische Modell menschlicher Bedürfnisse (Bedürfnispyramide) nach MASLOW.<sup>56</sup> Das Maslowsche Schema ermöglicht, eine gewisse (wertende) Ordnung in verschiedene Aspekte des Kindeswohls zu bringen.

Durch die Pyramidenform kann veranschaulicht werden, dass zunächst **Basisbedürfnisse** befriedigt werden müssen, damit – entwicklungspsychologisch betrachtet – Bedürfnisse auf der nächsten Ebene entstehen und deren Befriedigung angestrebt werden kann. Je weiter unten die entzogenen Bedürfnisse angesiedelt sind, desto elementarer werden die Kinder in ihrer Entwicklung vernachlässigt. Die Folgen einer solchen Vernachlässigung der Lebensbedürfnisse sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser Hierarchie angesiedelt sind **und** je jünger das Kind ist. Diese „unteren“ Bedürfnisse dulden keinen Aufschub; d.h. es müssen relativ schnell Entscheidungen getroffen werden müssen.

### 2.3 Weitere Einteilungsmöglichkeiten

Auf weitere Einteilungsmöglichkeiten des Kindeswohls wird in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen. Kurz sei auf die folgende in der Literatur (und auch oft in richterlichen Entscheidungen) anzutreffende Gliederung des Kindeswohls einzugehen<sup>57</sup>:

- 1) Nach der Bestimmung der Bestvariante, Maximal- oder Idealvariante als ideale Voraussetzungen für das Wohlbefinden und die gelingende Entwicklung des Kindes<sup>58 59</sup>
- 2) Nach der Bestimmung der Gut-Genug-Variante als genügsame Zufriedenheit, dass ein bestimmter Umstand nicht im Widerspruch zum Kindeswohl steht.<sup>60</sup>
- 3) Nach der Minimalvariante im Sinne der Gefährdungsabgrenzung als Schwelle, ab der ein aktiver Schutz eines Kindes angezeigt ist.<sup>61</sup>

CASSÉE bringt eine überaus interessante Darstellung von Entwicklungsbedürfnissen von Kindern.<sup>62</sup> Sie beschreibt, dass Menschen mit einer entwicklungs-offenen Grundausrüstung zur Welt kommen, auf deren Basis Lernprozesse unter Einfluss der Umwelt stattfinden. Das Wohl des Kindes bemisst sich danach, wie gut die Befriedigung einer Reihe von grundlegenden Entwicklungsbedürfnissen in der Lebenswelt von Kindern gesichert ist:

- biophysische Bedürfnisse  
Ein Kind muss seinem Alter entsprechend **g**epflegt, **g**enährt und **g**eschützt werden. CASSÉE spricht von den sogenannten **3G**-Bedürfnissen für die Sicherung der biophysischen Existenz.
- psychosoziale Bedürfnisse  
Ein Kind braucht **3V**-Bezugspersonen für eine gelingende Entwicklung: Mindestens eine Person in seiner Lebenswelt ist **v**erlässlich, **v**erfügbar und **v**ertraut.  
Zudem brauchen Kinder für ihre Entwicklung Personen, die fähig sind zu **3A**: **A**nerkennung, **A**nregung und **A**nleitung: Die Bezugspersonen erkennen die kindlichen Bedürfnisse und anerkennen und bestätigen das Kind in seinem Tun, sie regen seine Entwicklung an und geben wo nötig Anleitung und setzen Grenzen.
- intellektuelle und moralische Bedürfnisse  
Beim Verstehen der Innen- und der Aussenwelt, zur Entfaltung ihrer kognitiven Ressourcen brauchen Kinder **3S**: eine **s**innliche, **s**innvolle und **s**innhafte Welt, in der sie Menschen und Dinge mit allen Sinnen, verstehbar und bedeutsam erleben können. Ein Kind braucht zudem moralische Orientierung, d. h. Grenzen und Strukturen, die auf Fürsorge und Erklärung und nicht auf Angst und Strafe aufbauen. So werden soziale Normen und Regeln internalisiert, und es entstehen Gerechtigkeitssinn und Schuldbewusstsein.

### 3 Erstellung einer „Checkliste“

Eine Checkliste zur Überprüfung des Kindeswohls kann als Hilfsmittel (für Abklärungsprozesse) allen dienen, die zu beurteilen haben, ob in einer bestimmten Situation die betroffenen Personen für das Wohl des betreffenden Kindes ausreichend sorgen können. Sie ist ein Instrument zur Erfassung der die Lebenssituation eines Kindes bzw. seines Umfeldes prägenden Umstände und Dynamiken. Die Checkliste soll den Blick auf das Ganze (System) gewährleisten und helfen, dass nichts Wesentliches übersehen, aber auch einzelne Kriterien nicht überbewertet, sondern mit anderen in Beziehung gesetzt und dadurch vielleicht relativiert werden. Zu beachten ist, dass Kinder eine rasche – und sei es vorläufige – Entscheidung des Gerichts in ihren Angelegenheiten (Sorgerecht und Kontaktrecht) brauchen.<sup>63</sup>

#### 3.1 Erstellung einer eigenen Darstellung

Die vorliegende Darstellung soll der Unterstützung der an juristischen Verfahren beteiligten Personen (Richter, Anwälte, Gutachter und Sachverständige) resp. zur Verbesserung der (richterlichen) Entscheidungen über das (systemische) Kindeswohl dienen.<sup>64</sup>

Die vorliegende Darstellung ist einzig auf das **System „Familie“** ausgerichtet. Die Familie ist das zentrale System für die primären Sozialisationsprozesse.<sup>65</sup> Es ist selbstredend, dass sich das „System“ bei jedem Kind einzeln und anders zu definieren ist. So ist selbstverständlich, dass sich das betreffende „System“ – je nach Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, Herkunft, konkreter Lebenssituation, individuelle Eigenschaften des betroffenen Kindes etc. – gründlicher und minutiöser, umfassender und ausgedehnter, ausführlicher und differenzierter etc. darstellt. Jedoch ist jedem menschlichen System immanent, dass jeder Mensch seine Wurzel in einem familiären System (Herkunftsfamilie) hat.<sup>66</sup> In diesem Sinne soll die vorliegende Darstellung der Kindeswohl-Kriterien mit dem System „Familie“ als Hintergrund und als Basis erfolgen. Das System „Familie“ ist mehr als die Summe der einzelnen Mitglieder. Diese beeinflussen sich gegenseitig und als System „Familie“ in einer Art, wie sie es in einem anderen Gefüge (System) allenfalls nicht tun würden.

Das Kindeswohl steht in einem systemischen Zusammenhang mit der Familie. Zwischen Kindeswohl und Familie gibt es **systemische Wechselwirkungen**. Die Familie ist der Ort, auf den es ankommt! Im Zentrum aller Bemühung aller beteiligten Professionen hat stets die bestmögliche Förderung des Kindeswohls zu stehen.

Die schon längst (europarechtlich) vollzogene Erkenntnis des **Rechtes des Kindes auf beide Elternteile** muss so zum Beispiel Primat des Zuganges zum (gemeinsamen) Sorgerecht sein.<sup>67</sup> Nur

dann wenn dem Kindeswohl nicht gerecht getan werden würde, ist im Einzelfall von diesem genannten Grundsatz Abstand zu nehmen.

### 3.2 Einordnung der Aspekte des Kindeswohl in diese Pyramide

Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes eine entscheidende Rolle. Dazu bietet die Maslowsche Bedürfnishierarchie einen guten Hinweis und eine willkommene Ausgangsbasis zur Erarbeitung einer Kindeswohl-Pyramide.

In die MASLOW-Pyramide sind die sieben Grundbedürfnisse von BRAZELTON und GREENSPAN eingearbeitet.<sup>68</sup> Ergänzt wird die so ergänzte Pyramide durch die Arbeit von DETTENBORN, der mit Blick auf das Kindeswohl in familienrechtspsychologischen Kontexten den Bedürfnisansatz mit dem Risikoansatz kombiniert.<sup>69</sup>

Die sozialwissenschaftliche und klinische Forschung der letzten Jahrzehnte hat u.a. Folgendes aufgezeigt:<sup>70</sup>

- Klare rechtliche Verhältnisse bedeuten noch lange nicht, dass auch die innerfamiliären Spannungen und Konflikte zu Ende sind.
- Loyalitätskonflikte, die durch diese Spannungen verursacht worden sind, erhalten direkt oder indirekt die durch die Trennung der Eltern ausgelösten Ängste und affektiven Irritationen der Kinder am Leben; schüren sie sogar u.U. jahrelang weiter.
- Nicht aufgearbeitete Spannungen sind der psychische Hauptgrund dafür, dass der Kontakt von gut der Hälfte aller Scheidungskinder zum nichtsorgeberechtigten Elternteil innerhalb der ersten drei Jahre nach der Scheidung abbricht.
- Die fortgesetzte intensive Beziehung zu beiden Elternteilen ist als wichtigste Bedingung anzusehen, dass die Kinder langfristig das Trennungseignis gut, d.h. für ihr künftiges Lebensglück förderlich statt beeinträchtigend verarbeiten können.

Das Resultat dieser Einordnung ist in Anhang 7 und 8. **Anhang 7** zeigt die ausführliche Version mit der Unterlegung des **Systems „Familie“**. Es ist jedoch klar festzuhalten, dass bei der Darstellung in Anhang 7 „nur“ das System „Familie“ mitberücksichtigt ist. Aus systemischer Sicht spielen auch ausserfamiliäre Systeme, wie Freundschaften, Kita und Kindergarten, schulische und berufliche Kontakte etc. eine wichtige Rolle. In **Anhang 8** sind die einzelnen Bedürfnisse detaillierten umschrieben.

Diese systemische Sichtweise bringt u.E. eine gewisse entlastende Wirkung mit sich. Da längst nicht alle Paarbeziehungen die geforderten Leistungen erbringen können, ist es hilfreich zu wissen, dass

auch Systeme/Personen ausserhalb der Familie diese wechselseitigen Beziehungen gewährleisten können.

Das Resultat dieser Arbeit ist ein Anfang zu einer **systemischen Kindeswohl-Pyramide**. Alle Bedürfnisse in der Darstellung sind Elemente eines grösseren umfassenden Systems. Sie beeinflussen sich gegenseitig. Alle Bedürfnisse resp. deren Befriedigung tragen gemeinsam zur Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bei. Wenn aus diesem System (Bedürfnisse und – im Rahmen dieser Arbeit – die Familie) ein Element beschädigt ist oder gar ganz ausfällt und kein anderes diesen Ausfall zu kompensieren vermag, dann kommt es zu Störungen in der seelischen Entwicklung des Kindes.

### 3.3 Praktische Anwendung der Pyramide

Für die praktische Anwendung lassen sich vier wesentliche Funktionen ableiten:<sup>71</sup>

- 1) Das Kindeswohl bildet eine Generalklausel zur expliziten Berücksichtigung und Hervorhebung der Interessen von Kinder und Jugendlichen in Entscheidungen.
- 2) Das Kindeswohl fungiert als Abwägungsmassstab bei Interessenkonflikten, indem es den Interessen von Kindern und Jugendlichen besonderes Gewicht verleiht (z.B. in Besuchsrechtsstreitigkeiten der Eltern).
- 3) Das Kindeswohl wirkt als Instrument des Eingriffes in Rechtspositionen (z.B. Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls nach Misshandlungen durch einen Elternteil).
- 4) Das Kindeswohl stellt Anforderungen auf struktureller Ebene, um zu einer adäquaten Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen zu gelangen (z.B. durch unmittelbare Einbeziehung des betroffenen Kindes selbst, durch Zugang zu adäquaten Informationen).

Der letztgenannte Punkt macht gleichzeitig die direkte Verbindung des Kindeswohlsprinzips mit dem Kinderrecht auf Partizipation deutlich: die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen im Wege ihrer aktiven Einbeziehung.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Kindeswohlprinzip sowohl auf generelle Massnahmen (z.B. der Gesetzgebung, mittels Kindesverträglichkeitsprüfung) anwendbar ist als auch auf Einzelfallentscheidungen (z.B. eines Familiengerichtes) und dass Art. 2 Abs. 1 UN-KRK ausdrücklich von „allen Massnahmen, die Kinderbetreffen“ (direkt oder indirekt) spricht und zwar unabhängig vom Träger der Massnahme, sei es durch staatliche Akteure oder durch private Einrichtungen.

## 4 Schlussbetrachtung

Was kann gemacht werden, damit Kindeswohl besser, sprich systemischer, berücksichtigt wird?

Dabei ist die Sichtweise des Kindes ist nicht irgendeine Perspektive unter vielen. Das Kindeswohl – also das was Kindern gut tut und das was sie selbst wollen (denn der Kindeswille ist integrierter Bestandteil des Kindeswohls, auch wenn das Kindeswohl nicht im Kindeswillen aufgeht) – stellt sowohl in der internationalen Rechtsordnung als auch nach schweizerischen, deutschem und österreichischen Recht einen Gesichtspunkt dar, der bei **allen** Kinder betreffenden Entscheidungen mit Vorrang zu berücksichtigen ist.<sup>72</sup>

#### **4.1 Notwendigkeit, die Positionen der Kinder zu stärken**

DOLTO weist auf die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Entscheidungen über das Kindeswohl hin. Zwar haben sich die Sorgerechtsentscheidungen stets am Kindeswohl zu orientieren, jedoch werden ihre mittel- und langfristigen Auswirkungen nur selten betrachtet. Vielmehr wird, gestützt auf ähnlich argumentierende familienpsychologische Gutachten, auf Vergangenheit und Status quo abgestellt.<sup>73</sup> DOLTO schreibt<sup>74</sup>, dass bei Gericht man nicht übersehen sollte, dass die Massnahmen, die „zum Wohl des Kindes“ getroffen werden, die Ausgangsbasis für die Autonomie des Heranwachsenden sind. Die Entwicklung des Kindes verläuft dynamisch. Deshalb sollte der Beschluss über das Sorgerecht immer wieder überprüft wird. Das Sorgerecht muss unter drei verschiedenen Gesichtspunkten zuerkannt werden:

1. Was im Augenblick dem Wohl des Kindes dient, damit es nicht „kaputtgeht“.
2. Was mittelfristig dem Wohl des Kindes dient, damit es nach dieser schweren Zeit seine Entwicklungsdynamik wiedergewinnt.
3. Und was langfristig dem Wohl des Kindes dient, damit es sich von seinen Eltern trennen kann.

So ist zu fordern, dass sorgerechtliche Entscheidungen immer wieder zu überprüfen sind. Es wird Heute leider darüber hinweggegangen, dass ein Kind keine Sache ist (über die „endgültig zu entscheiden ist) und sich Familiensysteme ständig weiterentwickeln.

Bei Abwägungen zum Kindeswohl geht es auch um die Frage, welchen Einfluss dabei den beteiligten Akteuren zukommen soll. Nach SIMONI sind folgende Prioritäten möglich<sup>75</sup>:

1. Experten-orientiertes Kindeswohl (umfassende, systemische Sicht von Fachpersonen)
2. Eltern-orientiertes Kindeswohl (elterliche Sorge, stellvertretende Wahrung des Kindeswohls, innerhalb des Referenzsystems der Eltern)
3. antizipierte Interessen des/der künftigen Erwachsenen (Zukunftsaussichten, Entwicklungsverlauf)
4. Kind-orientiertes Kindeswohl (Orientierung an Bedürfnissen und Rechten des Kindes).



Die zuletzt genannte, vierte Möglichkeit beinhaltet eine Synthese der anderen drei Möglichkeiten. Sie stellt gleichzeitig eine Erweiterung dar, weil sie sich nicht auf Schutz- und Förderrechte des Kindes beschränkt, sondern alle Rechte des Kindes, also auch diejenigen auf Information und Partizipation, einschliesst. Sie ist deshalb diejenige, die sich am konsequentesten am Kind orientiert und gleichzeitig potentielle Interessenskonflikte zwischen dem Kind und den Erwachsenen akzentuiert.

#### **4.2 Notwendigkeit, die Positionen der Kinder besser durchzusetzen**

Zur Förderung des Kindeswohls ist ein kindergerechtes und –freundliches Justizsystem unter Einhaltung und wirksamer Durchsetzung aller Kinderrechte auf höchstmöglichem Niveau<sup>76</sup> notwendig. Kinder in gerichtlichen (Trennungs- und Sorgerechts-)Konflikten bedürfen besondere Unterstützung. Es ist der kindergerechte Zugang der Kinder zur Justiz und zu Behörden durch einen konsequenten Einbezug von Kinderanwälten sowie durch systemischen Einbezug der Kinder durch konsequentes und uneingeschränktes Anhörungsrecht des Kindes gemäss Art. 12 UN-KRK sicherzustellen.<sup>77</sup> Zu den Rechten des Kindes gehören der Zugang zum Rechtssystem und der Anspruch auf anwaltschaftliche Vertretung. So bedarf es der Förderung und Verbreitung des Institutes der unabhängigen Verfahrensvertretung von Kindern und Jugendlichen in der schweizerischen Gesetzgebung und im Justizwesen gemäss den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz (Child-friendly Justice 2020: Partizipation, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung sowie Rechtsstaatlichkeit). Die Investition in eine qualitativ hochwertige anwaltschaftliche Vertretung in Fragen der Kinderrechte kann helfen, Lebensqualität beizubehalten und im Interesse aller Beteiligten zu einer zielführenden Lösung zu gelangen.

#### **4.3 Systemische Kindeswohlprüfung durch Entscheider**

Schön zusammengefasst hat das Oberlandesgericht Brandenburg (Deutschland) in seiner Entscheidung vom 19.06.2012 (10 UF 42/12) die Kriterien, an Hand derer die Kindeswohlprüfung bei einer streitigen Sorgerechtsentscheidung zu erfolgen hat:

- der Förderungsgrundsatz, nämlich die Eignung, Bereitschaft und Möglichkeit der Eltern zur Übernahme der für das Kindeswohl massgeblichen Erziehung und Betreuung, einschliesslich der Bindungstoleranz, also der Bereitschaft, den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern,
- die Bindung des Kindes an beide Elternteile und etwa vorhandene Geschwister,
- der Wille des Kindes, soweit er mit seinem Wohl vereinbar ist und das Kind nach Alter und Reife zu einer Willensbildung im natürlichen Sinne in der Lage ist, sowie

- der Kontinuitätsgrundsatz, der auf die Stetigkeit und die Wahrung der Entwicklung des Kindes abstellt.

Die einzelnen Kriterien stehen allerdings nicht wie Tatbestandsmerkmale kumulativ nebeneinander. Jedes von ihnen kann im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam für die Beurteilung sein, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Im vorliegenden Fall stand es nach den ersten drei Kriterien „unentschieden“. Das Kontinuitätsprinzip gab den Ausschlag dafür, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater zu übertragen.<sup>78</sup>

#### **4.4 Eigene Möglichkeiten**

##### **4.4.1 Systemische Rechtsberatung und Prozessführung**

Rechtsberatung und Prozessführung sind systemisch zu betrachten. Das bedeutet, dass in die Überlegungen mit einzubeziehen ist, dass die Persönlichkeit des Klienten (Eltern, Kind) Teil des Konfliktsystems ist. Das macht jede rechtliche Auseinandersetzung für den Betroffenen zu einer Chance, zu erkennen, auf welche Art und Weise er oder sie zu der Entstehung des Konflikts und seiner Aufrechterhaltung beigetragen hat. Und es ermöglicht ihm oder ihr, selbst daran etwas zu ändern. Auf diese Weise können durch anwaltliche systemische (Kindes-)Vertretung nachhaltige Lösungen gefunden werden. Grundlage der systemischen Rechtsvertretung ist die Überzeugung des Rechtsanwaltes, dass die Lösung für jedes Problem in den Menschen selbst liegt und zwar bereits vorhanden in ihrem Unterbewusstsein. Mit Hilfe dieser Methode werden praktikable Lösungen in kurzer Zeit sichtbar gemacht, aus dem Unbewussten in das Bewusstsein gehoben. Diese Lösungen werden dann juristisch im Sinne des Kindeswohls verwendet.

Anders als bei herkömmlicher juristischer Beratung entsteht durch die systemische Betrachtungsweise ein Veränderungsprozess, in dem der Klient nicht nur einer oft schwer nachvollziehbaren Entscheidung eines Gerichtes ausgeliefert ist. Der Klient wird vielmehr in die Lage versetzt, aktiv den Veränderungsprozess zu gestalten und damit nicht nur auf den aktuellen Konflikt einzuwirken, sondern gleichzeitig einen eigenen Bewusstseinswandel zu bewirken, der zukünftig in allen Lebensbereichen einen weitsichtigeren Umgang mit konfliktträchtigen Situationen ermöglicht.

##### **4.4.2 Publikationstätigkeit**

Eine weitere Möglichkeit der eigenen Arbeit für das Kindeswohl ist die Sensibilisierung von juristisch tätigen Personen durch Veröffentlichung von Publikationen in juristischen Fachzeitschriften. Die Arbeitstitel von möglichen Publikationen mögen die Folgenden sein:<sup>79</sup>

1. Definition des Kindeswohls
  - 1.1. Systemische Aspekte des Kindeswohls; Systemisches Kindeswohl; Der „systemische Blick“ auf das Kindeswohl
  - 1.2. Kindorientiertes Kindeswohl
2. Die Relevanz des Kindeswillens? Abgrenzungen und Begriffsbestimmungen Kindeswohl – Kindeswill – Kindesinteresse
3. Elternwohl gleich Kindeswohl?
4. Kindeswohl und Sorgerecht<sup>80</sup>
  - 4.1. Gemeinsames Sorgerecht gegen den Willen eines Elternteils?
  - 4.2. Kann ein „Nein“ noch alles kaputtmachen?
  - 4.3. Hochkonflikthaftes elterliches Verhalten und Kindeswohlgefährdung
  - 4.4. Sorgerecht bei (hoch-)strittigen Eltern
5. Gemeinsames Sorgerecht (systemisch)
  - 5.1. Was stärkt den Weggeschiedenen?
  - 5.2. Was stärkt den Alleinerziehenden?
  - 5.3. Was stärkt das Kind?
6. Kindeswohlgefährdung durch Gutachter und Richter
7. Einbezug von Kindern in Entscheidungsprozesse über das Kindeswohl durch systemisch-lösungsfokussiertes Arbeiten mit Kindern und ihrem Beziehungsnetz.

Ein interessanter Denkansatz, welcher es wert ist, weiter verfolgt zu werden, ist das sog. **Kindeswohl-Konzept**.<sup>81</sup> Die Funktionen des Kindeswohls-Konzeptes, die an zwei grundlegenden Orientierungen festhalten, werden wie folgt formuliert: „Erstens den Vorrang der Kindesinteressen vor allen anderen Interessen, d.h. dem Kindeswohl ist eine 'Leit- und Sperrfunktion' eigen, die zur kindzentrierten Sicht und Bewertung der Gesamtsituation zwingt und kindeswohlfremde oder –widrige Gesichtspunkte abwehrt. Zweitens den Vorrang einer im Einzelfall angepassten Gerechtigkeit vor allgemeinen Regeln, d.h. der Kindeswohlbegriff ist nach Intention des Gesetzes kein deskriptives Tatbestandsmerkmal, sondern seine Definition setzt eine 'hermeneutische Betrachtungsweise' voraus und beruht auf dem 'heuristischen Prinzip'“. <sup>82</sup> Der erste Punkt erfasst die Kindesinteressen als Hauptbezugspunkt in allen zu regelnden Angelegenheiten, die immer vorrangig zu beachten sind. Der zweite Punkt enthält das Gebot der (Individual-)Einzelfallgerechtigkeit. Das setzt bei dem betroffenen Kind eine genaue Prüfung seiner Umgebung, seiner Identität sowie Familien- und Lebenssituation voraus. <sup>83</sup>

---

**Anhänge**

---

- Anhang 1: **Definition des Kindeswohls in Gesetz, Lehre und Rechtsprechung in der Schweiz, Deutschland und Österreich sowie in der UN-Kinderrechtskonvention**
- Anhang 2: **Kindeswohl – Thesen OAK**
- Anhang 3: **Familie und Trennungsfamilie aus systemischer Sicht**
- Anhang 4: **Auszug aus dem Beschluss vom 16.02.1999 des Amtsgerichtes Mönchengladbach-Rheydt**
- Anhang 5: **Darstellung der Bedürfnisse nach DETTENBORN**
- Anhang 6: **Sieben Grundbedürfnisse nach BRAZELTON / GREENSPAN**
- Anhang 7: **Eigene Darstellung des systemischen Kindeswohls**
- Anhang 8: **Eigene Darstellung des systemischen Kindeswohls – Beschreibung der einzelnen Bedürfnisse**

---

## Anhang 1: **Definition des Kindeswohls in Gesetz, Lehre und Rechtsprechung in der Schweiz, Deutschland und Österreich sowie in der UN-Kinderrechtskonvention**

---

### **Schweiz**

---

Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für das Kind (Art. 301 Abs. 1 ZGB) und haben dementsprechend in erster Linie für dessen Erziehung und Wohlbefinden zu sorgen. Erst wenn sie die vom Staat gesetzten minimalen Anforderungen an diese Aufgabe enttäuschen und namentlich das „Wohl des Kindes“ gefährdet ist, müssen Massnahmen zu dessen Schutz ergriffen werden (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Das Kindeswohl gemäss Art. 302 ZGB (Erziehung): „Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen - soweit möglich - entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.“

In der **Literatur** wird das Kindeswohl umschrieben als „Inbegriff der Voraussetzungen, von denen in einer gegebenen Situation optimale Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes abhängt“, die „alle Aspekte der Persönlichkeit: die affektiven und intellektuellen, die körperlichen und gesundheitlichen, die sozialen und rechtlichen“ umfasst.<sup>84</sup>

Gemäss **Rechtsprechung** des Schweizerischen Bundesgerichtes hat das Kindeswohl zum Inhalt die nach den konkreten Umständen optimalen Verhältnisse für die altersgerechte Entfaltung des Kindes in geistig-psychischer, körperlicher und sozialer Hinsicht zu ermöglichen.<sup>85</sup> Das macht eine Konkretisierung mit Blick auf die sich spezifisch stellende Frage und der konkreten Umstände notwendig.<sup>86</sup>

### **Deutschland**

---

Das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** räumt den Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung ein und präzisiert dies in § 1631 Abs. 2 BGB so: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Massnahmen sind unzulässig.“<sup>87</sup> Das Kindeswohl wird in diversen Paragraphen des BGB (z.B. in den §§ 1671, 1672 und 1684) sowie in wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes über das Ver-

fahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG - u.a. den §§ 155-157, indirekt auch in § 158, hier ist von „Interessen des Kindes“ die Rede) genannt. Deshalb spielt er insbesondere in gerichtlichen Auseinandersetzungen um das Sorgerecht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Umgangsrecht eine zentrale Rolle. Demzufolge wird er seitens der Jugendämter, in familienpsychologischen Gutachten sowie von Verfahrensbeiständen geradezu inflationär verwendet.<sup>88</sup>

In der **Rechtsprechung** betont der deutsche Oberste Gerichtshof, das Kindeswohl habe mehrere Dimensionen und umfasse das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen des Kindes (EF 84.218). Unter Gesundheit sei auch das psychische Wohl zu verstehen (1 Ob 623/95; EF 110.906). Elternliebe, Fürsorge und Vermittlung von Geborgenheit seien Grundlagen für die Verwirklichung des Kindeswohls (EF 51.358; EF 107.827). Im Fall einer Adoption müsse gewährleistet sein, dass dem minderjährigen Kind dadurch ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause verschafft werde (EF 51.358). Der Begriff des Kindeswohls stelle mit seiner materiellen, geistigen und seelischen Komponente die Einzelfallgerechtigkeit in den Vordergrund und lenke das richterliche Augenmerk auf die konkreten Umstände des individuellen Falls. Dabei seien etwa auch Ausländereigenschaft, fremdes Recht, Kultur und Religion in die besonderen Umstände einzureihen, die vom Richter zu berücksichtigen seien. Grundsätzlich seien neben dem geistigen und seelischen Wohl des Kindes, das sich behütet und geborgen wissen müsse, damit es zu einem für die Bewältigung aller Probleme und Konflikte des Daseins genügend gerüsteten, lebensstauglichen Menschen heranwachsen könne, auch materielle Aspekte (....) nicht ganz zu vernachlässigen (EF 81.156, 93.097). Angesichts dieser Betonung der Einzelfallentscheidung und der Vielzahl der unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls zu beurteilenden Sachverhalte wird klar, dass das Kindeswohl sich von vornherein einer allgemein gültigen, für alle Fälle passenden Definition entzieht (so ausdrücklich auch EF 96.695).

## Österreich

---

Ab 01. Februar 2013 ist im Zuge der Gesetzesänderung des Kindschafts- und Namens-Änderungsgesetzes 2013 erstmals von der Gesetzgebung in § 138 ABGB eine Definition des Kindeswohles vorgenommen worden. Um einen weiteren Schritt zur Verbesserung des Kindeswohls zu setzen, wurde das Kindeswohl in einem Gesetzeswortlaut präziser umschrieben.<sup>89</sup>

In § 138 ABGB neu heisst es: „In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere:

1. eine **angemessene Versorgung**, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine **sorgfältige Erziehung** des Kindes;
2. die Fürsorge, **Geborgenheit** und der **Schutz** der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die **Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes** durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die **Berücksichtigung der Meinung des Kindes** in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;<sup>90</sup>
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Massnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Die Österreicher wussten schon, dass der Begriff des Kindeswohls ist in engem Zusammenhang mit dem Begriff Erziehungsfähigkeit steht, dass die Erziehungsfähigkeit sich durch seine Kindbezogenheit auszeichnet und nicht aus elterlichen Persönlichkeitsmerkmalen abgeleitet kann werden und dass das Kindeswohl sich an Minimalstandards, nicht an optimalen Bedingungen, orientiert.

Neu ist in Österreich, dass der Begriff Kindeswohl nun keine „leere Schachtel“ mehr ist, sondern mit Inhalten gefüllt wurde, dass die Inhalte verschiedenen Disziplinen zugeordnet werden können (es gibt einen multidisziplinären Ansatz) und dass die Inhalte sich auch an gesellschaftlichen und persönlichen Normen orientieren. Das bedeutet, dass die einzelnen Begriffe gleichsam durch mehrere Brillen betrachtet werden müssen:

- Wer / welche Disziplin kann zu diesem Begriff (z.B. sorgfältige Erziehung) etwas sagen?
- Welche gesellschaftlichen Normen und Mindeststandards (Was soll Kindern derzeit jedenfalls vermittelt werden?) sind dabei zu beachten?
- Welche konkreten Ausformungen haben diese Mindeststandards in der konkreten Lebenswelt des Kindes?

So sagte die linke Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek<sup>91</sup> bei der Vorstellung des neuen „Familienrechtspaketes“ (österreichische Umschreibung für die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Kindesrecht), dass das Paket eine klare rechtliche Definition des Kindeswohls in zwölf Punkten vorsehe.<sup>92</sup> Das Kindeswohl werde zum Mass aller Dinge. Den Richtern werde eine klare Entscheidungsgrundlage geliefert. Festgehalten wird etwa, dass verlässliche Kontakte zu beiden Elternteile wichtig seien. Gemeinsame elterliche Sorge stärke das Recht des Kindes auf beide Elternteile.

## **UN-Kinderrechtskonvention**

---

Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 UN-KRK).<sup>93</sup> Das Kindeswohl ist das Leitprinzip der UN-KRK schlechthin. Das Übereinkommen enthält Freiheitsrechte, Verfahrensgarantien sowie Leistungs- und Schutzgarantien.<sup>94</sup>

Die UN-KRK enthält keine Definition des Begriffs Kindeswohl. Dies hat nicht zur Folge, dass es den Rechtsanwendern bei der Anwendung der UN-KRK freisteht, das Kindeswohl nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Der Massstab des Kindeswohls ist in der UN-KRK verortet, die speziell auf selbständige Rechte des Kindes ausgerichtet ist. Der Begriff des Kindeswohls ist folglich so auszulegen, dass er mit den sich aus der Konvention ergebenden Rechten in Einklang steht und ihre Realisierung fördert. Das Kindeswohlprinzip verlangt Entscheidungen, die jedem konkreten Einzelfall gerecht werden. Die Bestimmung des Kindeswohls muss individuell erfolgen. Der Persönlichkeit des Kindes ist Rechnung zu tragen, sämtliche Lebensumstände und Bedürfnisse sind einzubeziehen und zu würdigen. Diese Vorgehensweise ist im Standard des Kindeswohls implizit enthalten und wird in der Konvention dadurch untermauert, dass das Kind nach Art. 12 UN-KRK ein Recht hat, in allen Angelegenheiten und Verfahren, die es berühren, angehört zu werden. Einzubeziehende Faktoren, die sich auf das Wohl und die Entwicklung des Kindes auswirken können, sind etwa das Alter, die Reife, das Geschlecht, die physische und psychische Verfassung, die familiäre, soziale, finanzielle Situation oder der sprachliche Hintergrund des Kindes.<sup>95</sup>

In Artikel 3 UN-KRK ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Wer für die Entwicklung des Kindes Verantwortung trägt, ist verpflichtet, das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen.



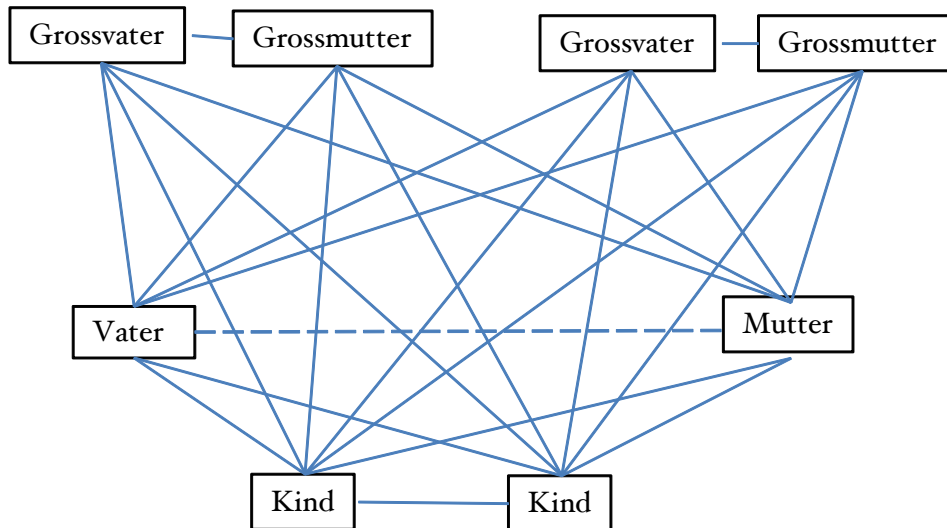
---

**Anhang 2: Kindeswohl – Thesen OAK**

---

- 1) KINDESWOHL meint die gesunde, körperliche und geistig-seelische Entwicklung eines Kindes, eine Entwicklung mit dem Ziel, dem Kind ein lebensbejahendes und sozialverträgliches Leben zu ermöglichen.
- 2) KINDESWOHL ist gerade in den ersten Lebensjahren besonders kritisch und störanfällig, weil es abhängig ist von Sicherheit, Vertrauen und Zuverlässigkeit. Wichtige Bedingungen dafür sind vor allem emotionale und auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes ausgerichtete Zuwendung.
- 3) KINDESWOHL zu fördern ist nicht nur eine humanitäre, sondern auch eine gesellschafts-politische Aufgabe und Herausforderung, die zu einem Prüfstein in einer Diskussion über unseren Wertekonsens werden muss.
- 4) KINDESWOHL, Elternwohl, Familienwohl und Gesellschaftswohl konkurrieren. Das Thema Kindeswohl ist in der familienpolitischen Diskussion im Vergleich mit den Problemen des Geburtenrückganges und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu wenig berücksichtigt worden.
- 5) KINDESWOHL beginnt bereits mit der bewussten Entscheidung für/gegen ein Kind. Ein gewolltes Kind hat oft bessere Chancen auf - vor allem emotionale - Zuwendung in der frühen Kindheit.
- 6) KINDESWOHL und sichere Bindung bedingen sich. Daher sollte bereits vor der Familien-gründung ein Konsens unter den Partnern über die künftige Gestaltung des Familienlebens hergestellt werden.
- 7) KINDESWOHL braucht gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die es Eltern ermöglichen, Kindeswohl und Familienwohl sozialverträglich zu leben.
- 8) KINDESWOHL ist gerade bei Kleinkindern besonders abhängig von ihrer Betreuung, d.h., von der Entscheidung der Eltern. „Echte“ Wahlfreiheit der Eltern zwischen Eigen -und/oder Fremd-betreuung ist nur bei - auch längerfristig betrachtet - wirtschaftlicher und sozialer Unabhängigkeit möglich.
- 9) KINDESWOHL kann wesentlich durch materielle und soziale Anerkennung der Familienarbeit gefördert werden, z.B. durch Zahlung eines „Elterngeltes“, das bei Eigenbetreuung zur Zukunfts-sicherung auch sozialversicherungspflichtig sein muss. Zur besseren Akzeptanz eines Lebens-konzeptes „Familie“ würde ein „Elterngelt“ - in welcher Form auch -erheblich beitragen.
- 10) KINDESWOHL ist das Recht eines jeden Kindes. Ein Kind ist besonders abhängig und bedarf deshalb auch besonderer ganzheitlicher Fürsorge, als einzelner Mensch und als Teil einer zukünf-tigen Gesellschaft. Unser Bewusstsein zum Kindeswohl und unsere Verhaltensweisen Kindern gegenüber bestimmen unsere Zukunft und bedürfen eines breiten gesellschaftlichen Dialogs.

### Anhang 3: Familie und Trennungsfamilie aus systemischer Sicht



Das systemische „Gummi-Zug“-Modell besagt, dass jeder Teil eines Systems mit jedem anderen Teil so verbunden ist, dass eine Änderung in einem Teil eine Änderung in allen Teilen und damit im gesamten System verursacht.

Dieses systemische Grundgesetz hat für die Praxis die folgenden Auswirkungen:

- Besonders signifikante Personen müssen in Lösungsfindung einbezogen werden.
- Kleine Interventionen können grosse Wirkung haben.
- Veränderungen nach Interventionen brauchen jedoch Zeit.
- Aufgrund der hohen Komplexität und Eigendynamik in familiären Systemen ist der Einfluss von aussenstehenden Personen (wie z.B. Berater, Helfer etc.) begrenzt.

#### Quelle

Annika Falkner: Zwischen den Eltern – Kindeswohl bei Trennung und Scheidung aus kinderpsychologischer und systemischer Sicht“ – [www.grosseltern-initiative.de](http://www.grosseltern-initiative.de)

---

Anhang 4: **Auszug aus dem Beschluss vom 16.02.1999 des Amtsgerichtes  
Mönchengladbach-Rheydt**

---

Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

Beschluss in den Familiensachen 16 F 194/97 - 16 F 104/97 - 16 F 30/96 - 16 F 11/97 - sowie  
in der Pflugschaftssache betreffend ... - 4 VIII 8499 -

hat das Amtsgericht Mönchengradbach-Rheydt durch den Richter am Amtsgericht Bergmann am  
16. Februar 1999 beschlossen: Den Beschwerden wird nicht abgeholfen.

Gründe:

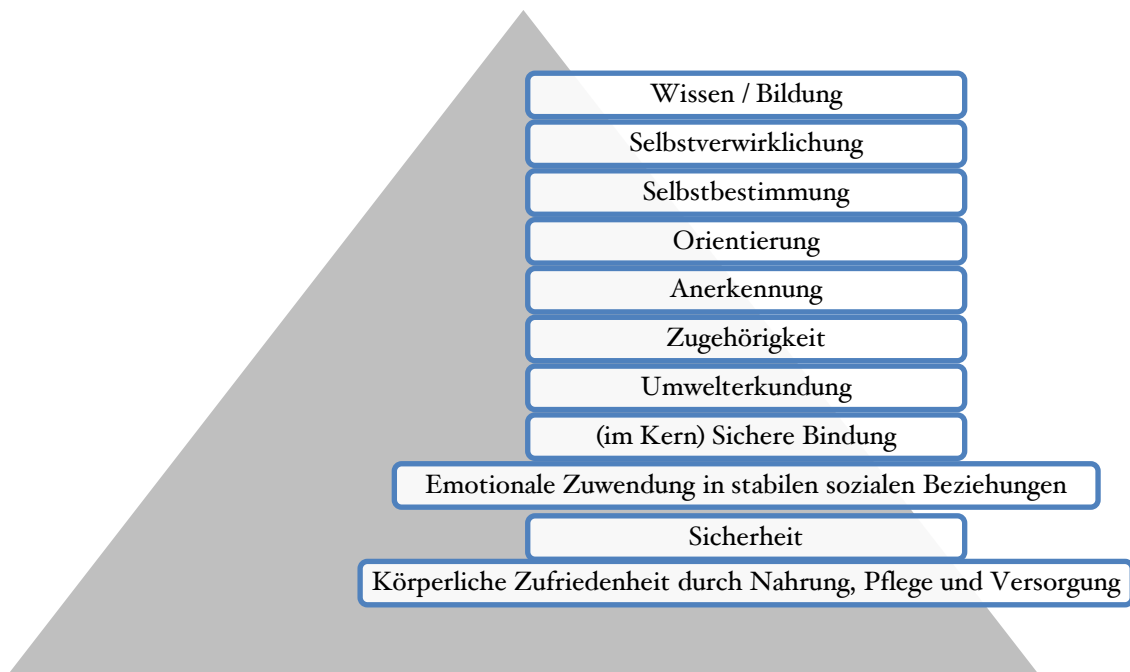
2.

Soweit der Bezirksrevisor der Ansicht ist, es handele sich um eine familientherapeutische Arbeit und nicht um eine Sachverständigenarbeit, ist der Beschwerde ebenfalls nicht abzuhelfen. Bei den psychologischen Sachverständigengutachten in Umgangs- und Sorgerechtsachen muss man zwei grundsätzliche Methoden unterscheiden. Zum einen, dieses ist die herkömmliche Art der Begutachtung, kann eine sogenannte Statusdiagnostik vorgenommen worden, d.h. eine Diagnostik, bei welcher gewissermassen eine Momentaufnahme der Familie erstellt wird, wo der Sachverständige über „Gut“ oder „Böse“ entscheidet und dem Gericht einen dezidierten Entscheidungsvorschlag macht. Bei dieser Art der Begutachtung ist der Entscheidungsgesichtspunkt vorherrschend, einem angenommenen Kindeswohl wird ein Elternteil zugeordnet. Die festgestellten, häufiger stereotyp gebildeten Kategorien bezüglich der Qualität der Elternteile führen dabei leicht zu einer Überbewertung des Trennenden und zu einer systematischen Unterschätzung der Gemeinsamkeiten der Eltern (vgl. Jäger: Der diagnostische Prozess. Eine Diskussion psychologischer und methodischer Randbedingungen, 1983, S. 67; Salzgeber: Der psychologische Sachverständige in Familiengerichtungsverfahren, 2. Auflage, S. 112). Sowohl im juristischen als auch im psychologischen Bereich bahnt sich jedoch im Laufe der letzten Jahre eine Sichtveränderung an. Dabei standen im Vordergrund die Erkenntnisse aus der Scheidungsforschung (z.B. Wallerstein: Die Bedeutung der Scheidung für Kinder; Steinhausen: Risikokinder 1994), dass das Kind auch nach der Trennung der Eltern beide Eltern braucht und prinzipiell auch zu beiden Eltern Kontakt haben möchte, andererseits die Eltern aber auch in der Lage sein müssen, ihre Konflikte vom Kind fernzuhalten. Dieses beeinflusst das gerichtliche und das sachverständige Handeln und dieses ist auch in der Rechtsprechung anerkannt (BVerfG FamRZ 1982, S. 117). Fthenakis (kinderpsychologisches Gutachten zur Verfassungsbeschwerde BvR 332/86) und mit ihm viele andere sprechen von der Notwendigkeit einer systemischen Sichtweise mit der Forderung, das Kindeswohl in Zusammenhang mit dem Elternwohl zu sehen. Die Begutachtung ist nicht mehr isoliert am Individuum auszurichten, sondern an der

Familie als System, das wiederum eingebettet ist in weitere Systeme, innerhalb derer das Kindeswohl zu bestimmen ist. Diese systemische Ansatzweise ist diejenige, die das Gericht vom Sachverständigen ... erwartet und ihm in Auftrag gegeben hat. Der Auftrag entspricht sowohl den Forderungen des Familiengerichtstages als auch denen in der Literatur (z.B. Figdor, H., Scheidungskinder, Wege der Hilfe 1997; Fthenakis: Interventionsansätze während und nach der Scheidung - eine systemtheoretische Betrachtung; Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1986, 174-201; ders. et al. Scheidung als Reorganisationsprozess Interventionsansätze für Kinder und Eltern in: Menne, K. et al 1993; ders. Trennung, Scheidung Wiederheirat. Wer hilft dem Kind? 1996; Grubitzsch 5. G. Rexihus, Testtherapie - Testpraxis 1978; Jopt, U., Im Namen des Kindes, 1992; Jopt, U. Staatliches Wächteramt und Kindeswohl ZfJ 1990, 285-283; Schade und Friederich, Die Rolle des psychologischen Gutachtens nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts FPR 1998, 237-241; Schiepek, G., Systemische Diagnostik in der Kinderpsychologie, 1986). Das bedeutet, dass der Sachverständige und auch das Gericht wissen, dass jede Sachverständigentätigkeit immer Intervention und Interaktion ist. Sie als Vermittlungstätigkeit zu verstehen bedeutet nichts anderes, als eine bewusste und ziellose Interaktion und Intervention, die teilweise tiefe Wunden bei den Betroffenen gerissen hat und für sie bedrohliche und gefährliche Konsequenzen haben konnte, im Interesse des Wohlergehens vor allem der Kinder zu nutzen, indem sie gezielt und bewusst eingesetzt wird, um dem Trennungsprozess die Konturen zu geben, die die Kinder für ihre Entwicklung benötigen, die die Eltern entlasten und den Gerichten neue Gestaltungsmöglichkeiten eines Trennungsprozesses geben. Diese systemische Art der Sachverständigentätigkeit, deren Ziel es ist, gemeinsam mit den Eltern, dem Gericht, den Anwälten und dem Jugendamt den psychologischen, sozialen und rechtlichen Rahmen für eine Nachscheidungsfamilie so zu konturieren, dass das Kindeswohl langfristig gesichert ist, löst die statische Gutachtertätigkeit zunehmend ab. Dieses wurde insbesondere deutlich auf der Tagung „Psychologie und Familienrecht“ der evangelischen Akademie Bad Boll vom 9.-11. Dezember 1998, wo sich fast alle Referenten für die Ablösung der Statusdiagnostik zu Gunsten der systemisch ausgerichteten Gutachtertätigkeit aussprachen (vgl. EPD Pressedienst, Tagung evangelische Akademie Bad Boll 9.-11. Dezember 1998). Der systemisch arbeitende Sachverständige wird in seine Tätigkeit eine Modifikationsstrategie einbringen und sein Veränderungswissen anwenden. Der Sachverständige wird bei dieser diagnostischen Strategie sowohl Verhaltensänderungen der beteiligten Personen - insbesondere der Eltern - z.B. Verbesserung ihrer Kommunikationsfähigkeit (vgl. Spangenberg-Spangenberg FamRZ 1990, 1321) als auch der Bedingungen anstreben (vgl. Salzgeber a.a.O., 5. 116). Das Wirken des Gutachters wird heute von den Gerichten zum nicht geringen Teil nicht mehr allein in seinem schriftlichen Gutachten gemessen, sondern bereits an seinen Interventionsmassnahmen und ihren Auswirkungen während der Begutachtung. Insbesondere bei kindesorientierten Entscheidungen sollte sowohl für den Richter als auch für den Sachverständigen

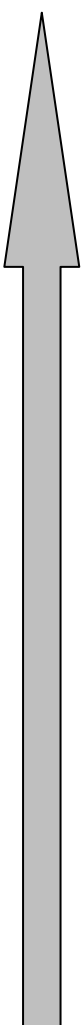
die Befriedung der familiären Konflikte die zentrale Rechtsfunktion sein (Salzgeber, a.a.O., S. 116; Deutscher Familiengerichtstag 1979, Arbeitskreis II. 2. Umgangsrecht; Trägert, Forensische Psychologie im Bereich des Familiengerichts, in: Undeutsch, (Hrsg.) Forensische Psychologie, 1967, 5. 618). Die Bedeutung der Beratung im Rahmen der Begutachtung gewinnt immer mehr an Gewicht und wird von einer nicht geringen Anzahl von Gerichten als eigentliche Aufgabe des Sachverständigen angesehen, da der Sachverständige, ebenso wie das Gericht, dem Kindeswohl und dem einvernehmlichen Elternvorschlag verpflichtet ist (Salzgeber, a.a.O., 5. 117).

Anhang 5: **Darstellung der Bedürfnisse nach DETTENBORN**



**Quelle**

Dettenborn, Harry: Kindeswohl und Kindeswille, 2001, S. 51

Anhang 6: **Sieben Grundbedürfnisse nach BRAZELTON / GREENSPAN**


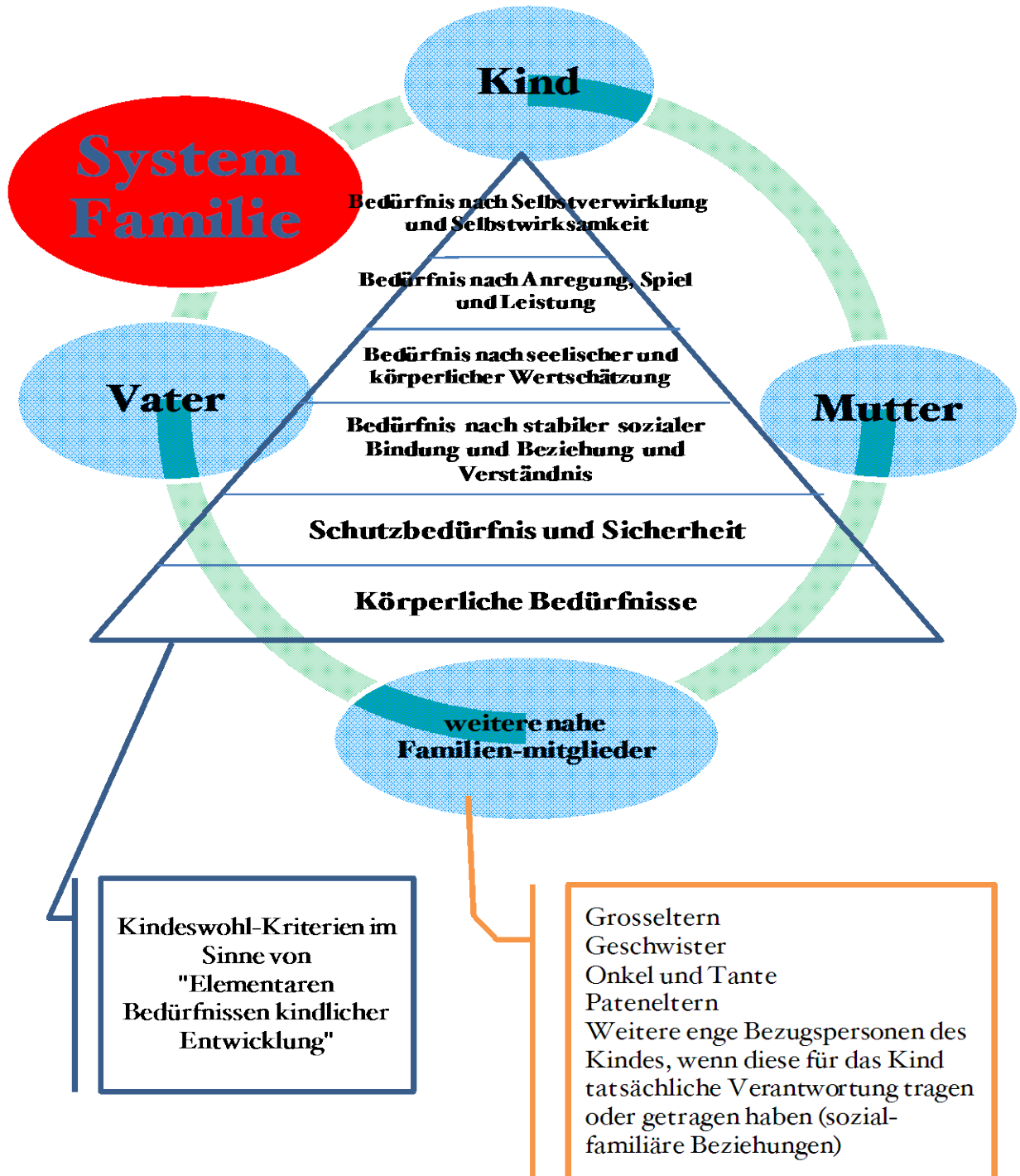
Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft	Schaffung von sicheren Perspektiven von Menschen.
Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität	Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen Unterstützende Bedingungen im Umfeld
Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen	Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung Sinnvolle Grenzsetzung (Aushandlungsprozess zum Verstehen)
Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen	Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen.
Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen	Jedes Kind ist einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung. Jedes Kind mit seinen individuellen Besonderheiten annehmen und fördern.
Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation	Gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsvorsorge, um gesund aufwachsen zu können.
Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen	Warmherzige und verlässliche und sichere Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen.

Kinder können ihre Grundbedürfnisse nicht aus eigener Kraft erfüllen. Es ist Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen, die Grundbedürfnisse durch altersgerechte Betreuung und Erziehung zu befriedigen. Bindung und Beziehung ist die Grundlage für eine gesunde Entwicklung. Kinder, die ab Geburt mit mindestens einer zuverlässigen, präsenten, liebevollen und Struktur gebenden Bezugsperson aufwachsen, sind später sozial kompetenter, besser zu emotionaler Regulation fähig, empathischer, leistungsfähiger und haben ein positiveres Selbstkonzept.

**Quelle**

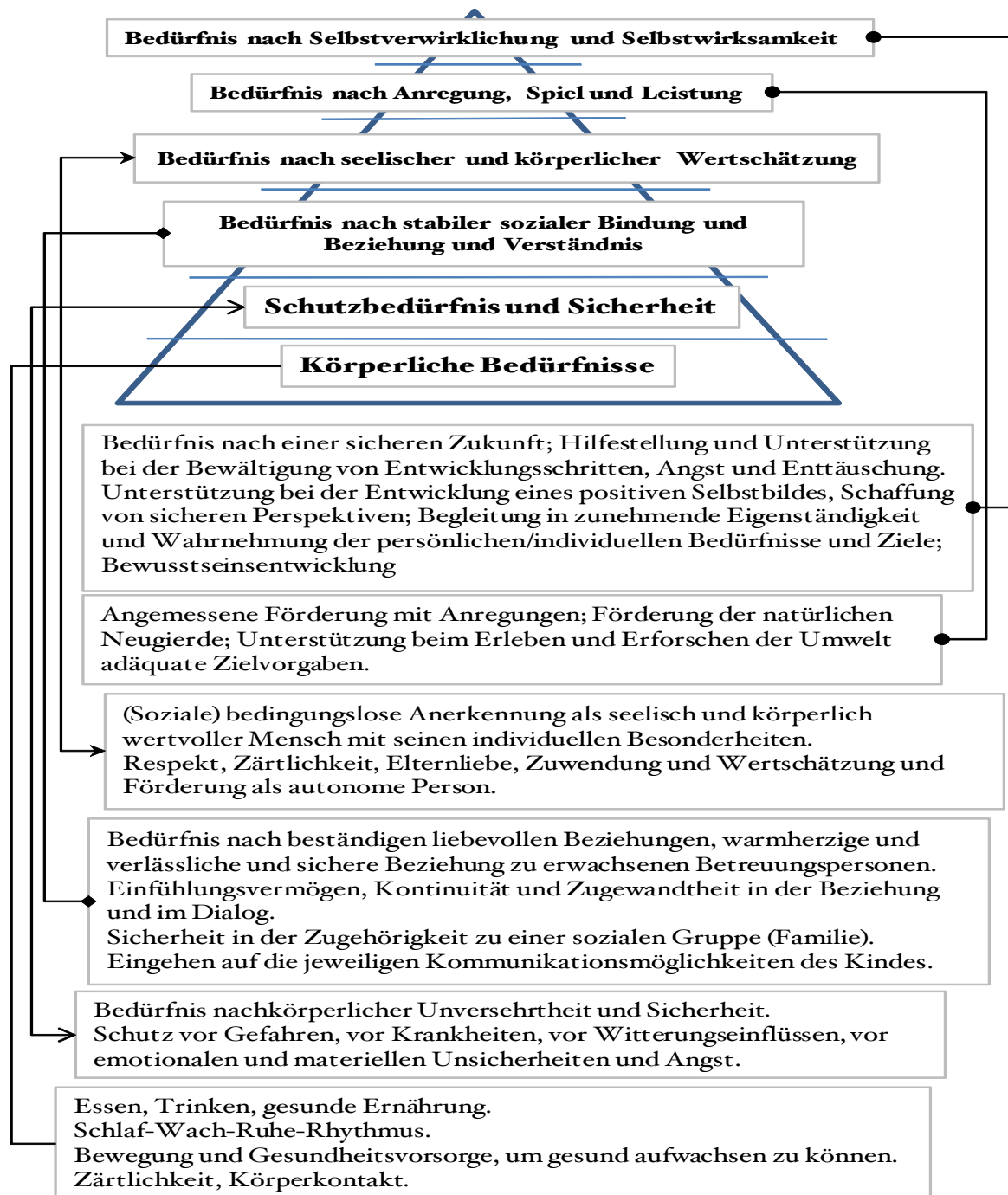
Brazelton, T. Berry / Greenspan, Stanley I., Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Weinheim 2008.

Anhang 7: **Eigene Darstellung des systemischen Kindeswohls**





## Anhang 8: Eigene Darstellung des systemischen Kindesohls – Beschreibung der einzelnen Bedürfnisse



### Quellen

- Bedürfnispyramide nach Maslow (Ausgangspunkt)
- Interdisziplinäre Trilogie: Goldstein, Freud und Solnit
- Kinderpsychologisch-kinderpsychiatrische Perspektive (Renschmidt, Matzejat)
- Familienrechtliche und psychologische Perspektive (Harry Dettenborn)
- Kinderrechte-Basierung des Kindeswohls (Jörg Maywald; Michael Coester)

- 
- 1 Art. 3 Abs. 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK; SR 0.107).
- 2 Art. 11 Abs. 1 BV.  
Die vorrangige Bedeutung des Kindeswohls ergibt sich auch aus der UN-KRK (Art. 9). Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung von Mutter und Vater verlangt das Bundesgericht, „dass ein Kind jenem Elternteil zugewiesen wird, bei dem seine Entwicklung voraussichtlich mehr gefördert wird, bei dem es in der Entfaltung seiner Persönlichkeit am meisten unterstützt wird“: Bundesgerichtsentscheid vom 19.12.2002, Urteil 5C.158/2002.
- 3 Dettenborn, Harry: Kindeswohl und Kindeswille, 3. Auflage, München 2010, S. 9 (Vorwort).
- 4 Reich Johannes: Kommentar zu Art. 252 ZGB Rz. 3; in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2012.
- 5 González, Jorge Guerra: Sorgefall Familienrecht, Berlin 2012, S. 34 mit Hinweisen auf deutsche Rechtsprechung.
- 6 Ludwig, Revital: Moraldilemmata in der Tätigkeit von Familienrichtern: Kindeswohl zwischen Recht und Psychologie; in: FamPra.ch 04/2009, S. 922f.
- 7 Dementsprechend bietet der Begriff einen erheblichen Interpretationsspielraum.
- 8 Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 47ff.
- 9 Simoni, Heidi: Sozialwissenschaftliche Grundlagen zu den Konzepten „Kindeswohl, Familie und Elternschaft“ im Fortpflanzungsmedizinengesetz, Zürich 2012, S. 19.
- 10 Siehe die Begriffsdefinitionen in Gesetz, Lehre und Rechtsprechung zum Begriff „Kindeswohl“ in der Schweiz, Deutschland und Österreich sowie in der UN-Kinderrechtskonvention in **Anhang 1**.
- 11 González, Jorge Guerra, a.a.O., S. 35.
- 12 Schreiner, Joachim: Anhang Ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, Rz. 109; in: FamKommentar Scheidung, Band II: Anhänge, zweite Auflage, Bern 2011.
- 13 Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 10.
- 14 Finke; Bettina: Elternwohl; in: JAmt Das Jugendamt Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg, Heft 01/2008, S. 10.
- 15 Opaschowski-Arbeitskreis (OAK) Ohne Zukunft keine Kinder, ohne Kinder keine Zukunft, ist eine studentische Initiative der Universität Hamburg; [www.opaschowwski-arbeitskreis.de](http://www.opaschowwski-arbeitskreis.de).
- 16 Schreiner, a.a.o., Rz 115 mit weiteren Hinweisen.
- 17 Siehe :Thiel, Peter: Kindeswohl; in: [www.system-familie.de](http://www.system-familie.de): „Das erscheint so ähnlich, als würde man ein Sieb in einem mit Wasser gefüllten Eimer tauchen und dann das so mit Wasser gefüllte Sieb zum Gericht tragen, wo der Richter dann so täte, als wäre das Sieb mit Wasser gefüllt und er könne das im Sieb befindliche Wasser nun wägen oder dessen Volumen bestimmen.“
- 18 Schreiner, a.a.o., Rz. 115 mit weiteren Hinweisen (insbesondere auf Publikationen von Harry Dettenborn).  
Simoni, Heidi; a.a.O., S. 7 und 29.  
Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffes des Kindeswohls ist der Begriff vielseitig verwendbar und es steht jedermann frei zu behaupten, was er oder sie meint, was das Kindeswohl sei. In familiengerichtlichen Verfahren tragen alle möglichen Beteiligten vor, wie es denn um das Kindeswohl bestellt sei. Was das Kindeswohl sei, darf zwar jedermann sagen. Letztlich legen jedoch die Fachpersonen (Richter, Gutachter, Sozialarbeitende) fest, was letztlich ist. Das letzte Wort hat dabei der Familienrichter.

- 19 Siehe dazu die Ausführungen in: Kiener, Robin Alexander: das Kindeswohl bei Ehescheidung, Hamburg 2012, S. 62 ff.
- 20 Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 47.  
Simoni, Heidi; a.a.O., S. 19: „Er [Dettenborn] nennt dafür verschiedene Gründe, u.a. die mangelnde definitorische Bestimmtheit und den fehlenden normativen Gehalt des Begriffs, der trotzdem als Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab familienrechtlichen und kindschaftsrechtlichen Handelns genutzt wird. Ausserdem hat das Konzept in verschiedenen Gebrauchskontexten unterschiedliche Funktionen zu erfüllen, die nicht streng aufeinander bezogen werden können.“
- 21 Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 9 (Vorwort).
- 22 Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 48, mit Hinweisen auf die entsprechenden Fundstellen: Der Begriff wird z.B. beurteilt als „bar jeden normativen Gehalts“, als „leere Schachtel“ oder „hohle Mystifikation „oder als „Pauschalfloskel“, als „Worthülse“, als Mogelpackung sowie „als ungeeignete Grundlage für eine professionelle Entscheidung“. Siehe auch die Aufzählung in [www.WikiMannia.org](http://www.WikiMannia.org).
- 23 Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen, Berlin 2009, S. 21.
- 24 Aman, Christina; Zum Kindeswohl-Konzept, Norderstedt 2007, S. 5.
- 25 Besser „Kontaktrecht“.  
Das Besuchsrecht ist das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kindern oder Grosseltern und Enkelkindern und der Kinder zu anderen wichtigen ihnen nahe stehenden Personen.  
Umgekehrt steht jedem Kind ein Kontaktrecht zu jenem Elternteil zu, mit dem es nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.
- 26 Schreiner, a.a.O., Rz 113 mit weiteren Hinweisen.
- 27 Paul, Stephanie/Dietrich, Peter S.: EXPERTISE A Genese, Formen und Folgen „Hochstrittiger Elternschaft“ – Nationaler und internationaler Forschungsstand; und EXPERTISE B Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde; Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam; Potsdam 2007, S. 19.
- 28 Das Ganze ist bekanntlich mehr als nur die Summe aller Teile. Angesichts der Komplexität und Dynamik von Familiensystemen ist es entscheidend, generell lebende Systeme – egal ob Unternehmen oder Persönlichkeiten – im Gesamtzusammenhang zu sehen, mit Über- und Unterordnungen, gegenseitigen Abhängigkeiten, Vernetzungen und Rückkopplungsschleifen.
- 29 Vetterli, Rolf: Zur Einführung, Mitteilungen zum Familienrecht, Zusammenarbeit in Kinderbelangen, Tagung vom 19.11.2008, S.6.  
Vgl. dazu auch: Figdor, Helmut: Lässt sich das Kindeswohl quantifizieren? Ein Beitrag zur Diskussion über die Rolle von Sachverständigen bei Trennung und Scheidung; in: Österreichische Richterzeitung 01/06, S. 12-23, und iFamZ 04/2006, S. 246-257 (Internet-Ausdruck. Daher andere Nummerierung der Seiten des Artikels; beginnend mit Seitenzahl 1).
- 30 Siehe dazu: Beschluss vom 16.02.1999 des Amtsgerichtes Mönchengladbach-Reydt (Auszug des Beschlusses in **Anhang 4**).
- 31 Vetterli, Rolf, a.a.O., S. 7.
- 32 Vetterli, Rolf, a.a.O., S. 8.
- 33 Figdor, Helmut, a.a.O., S. 2.
- 34 Erkenntnisse einer vom österreichischen Bundesministerium eingesetzten Expertenkommission.
- 35 In diese „Falle“ geraten nicht nur die Juristen (Richter und Anwälte), sondern fatalerweise auch kinderpsychologische Gutachter.  
So zum Beispiel: „IFB - Institut für Forensik und Rechtspsychologie Fachstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz Bern“.

- „Ein Blick über den Tellerrand“ hilft bei der Suche nach achtsamen und respektvollen Lösungen. Dies würde jedoch entsprechendes Wissen und entsprechenden Willen voraussetzen.
- 36 Vgl. dazu: Terstegge, Jan: Die Familie als soziales System, Rückfragen an Niklaus Luhmann, Bielefeld 2007, S. 1 ff.  
Siehe das System „Familie“ in **Anhang 3**.
- 37 Ludewig, Revital, Moraldilemmata Familienrechter, S. 922.
- 38 A und B beeinflussen sich gegenseitig, haben Auswirkungen auf C und D, welche wiederum Rückwirkungen zeitigen und so fort. Eine Änderung im (Familien-)System ist also untrennbar mit Veränderungen, Verstörungen in anderen Systembereichen verbunden. Denn die Teile eines Systems wirken wechselwirkend aufeinander ein.  
Ludewig, Revital, Moraldilemmata Familienrechter, S. 922, mit Hinweisen.
- 39 Ein anschauliches Beispiel dazu findet sich bei Figdor, Helmut, a.a.O., S. 11.
- 40 Aktuelle Erfahrung des Schreibenden zeigen, dass sich insbesondere kinderpsychologische Gutachter und Sachverständige dieser systemischen Dynamik nicht bewusst sind.  
Dabei ist eine nachhaltige (weil systemische) Begutachtung jene, die den Menschen im Zusammenhang mit den ihn umgebenden Systemen betrachtet. Ein Gutachter wird dabei nicht mehr nur das Individuum als Symptomträger allein betrachten und untersuchen, sondern das System aller beteiligten Personen als Ganzes.  
Ziel einer systemischen Begutachtung ist es, Veränderungen auf einer systemischen Ebene zu fördern (Regeln neu definieren, Gleichgewicht zwischen verschiedenen Teilen zu verändern, die Effektivität der Kommunikation/Feedback innerhalb des Systems zu verbessern).  
So anderer Ansatz: „IFB - Institut für Forensik und Rechtspsychologie Fachstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz Bern“. Danach erfolgt eine diagnostische Abklärung des Ist-Zustandes und daraus abgeleitete Prognosen.
- 41 Siehe zu den einzelnen inhaltlichen Definitionen des Kindeswohls (insbesondere aus psychoanalytisch-pädagogischer Sicht: Kiener, Robin Alexander, a.a.O., S. 2 ff. und Anan, Christina, a.a.O., S. 7 ff. (interdisziplinäre Kindeswohldefinitionsversuche).
- 42 Simoni, Heidi; a.a.O., S. 22.
- 43 Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 51 und 61.
- 44 Nachteil dieser Definition ist, dass sich Unbestimmtheit auf den Begriff „günstig“ verlagert. Siehe Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 51 unten.  
Vorteile dieser Definition: siehe Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 52.
- 45 Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 53f.: Tabelle 3: Kindeswohl – Bedürfnislage und gefährdete Lebensbedingungen. In der Tabelle sind Risikofaktoren bei einer dysfunktionalen bzw. misslungener Beziehung aufgelistet.  
Die Dominanz der Bedürfnisse variiert mit dem Alter, der Erdregion und ihrer Mängellage, dem Zeitgeist. Die Bedürfnisse sind immer beliebig aufzugliedern oder zusammenzufassen. Dettenborn verzichtet jedoch auf eine Systematisierung der Bedürfnisse, z.B. nach Hierarchie (Maslow) oder im Sinne von Entwicklungsaufgaben (Havighurst) oder nach entwicklungspsychopathologischen Kriterien (Rudolf). Unterscheidbar sind körperliche, seelische und geistige Bedürfnisse.
- 46 Dettenborn, Harry, a.a.O., S. 52.
- 47 Simoni, Heidi; a.a.O., S. 29.
- 48 Fegert, Jörg M.: Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspfleger die Kommunikation mit Kindern?; in: Familie, Partnerschaft, Recht, 2. Jg. (1999), Heft 6, S. 326 f.
- 49 Maywald, Jörg, Partnerschaft und Familienleben im 21. Jahrhundert, München 2008, S. 40 (zit: Maywald, Partnerschaft).
- 50 Simoni, Heidi; a.a.O., S. 22.
- 51 Auch bezeichnet als „irreducible needs“ i.S. von nicht ableitbare, unabdingbare Bedürfnisse.  
Rumpf, Joachim: Die Grundbedürfnisse von Kindern, in: www.runpfs-paed.de.

- 52 Weder Veränderungen in politischen und ökonomischen Systemen noch in den Bereichen der Kultur haben je etwas an diesen Grundbedürfnissen geändert. In diesem Zusammenhang wird von den in der Erziehung gültigen „Universalien“ gesprochen. Siehe dazu: Rumpf, Joachim: Die Grundbedürfnisse von Kindern, in: [www.runpfs-paed.de](http://www.runpfs-paed.de).
- 53 Simoni, Heidi; a.a.O., S. 23.
- 54 Rumpf geht von zwölf Grundbedürfnissen des Kindes aus: Sicherheit, Sinn, Liebe, Frieden, Führung, Anerkennung, Förderung, Vertrauen, physiologische Bedürfnisse, Freude, Verständnis.  
Rumpf stellt die Bedürfnisse in Wabenform dar. Diese symbolisiert, dass alle Bedürfnisse als Elemente eines Systems zu denken sind und sich u.a. gegenseitig beeinflussen und durchdringen und dass alle den gleichen Stellenwert in einem Menschenleben haben. Dieser Wert kann zwar von Situation zu Situation variieren. Alle genannten Bedürfnisse haben eine wichtige Funktion und tragen gemeinsam das ihre zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Wenn aus diesem System ein Element beschädigt ist oder gar ganz ausfällt und kein anderes diesen Ausfall zu kompensieren vermag, dann kommt es zu Störungen in der seelischen Entwicklung. Rumpf, Joachim: Die Grundbedürfnisse von Kindern, in: [www.runpfs-paed.de](http://www.runpfs-paed.de).
- 55 Rumpf, Joachim: Die Grundbedürfnisse von Kindern, in: [www.runpfs-paed.de](http://www.runpfs-paed.de).
- 56 Die erste Idee zu seinem Modell veröffentlichte Maslow 1943 unter dem Titel „A Theory of Human Motivation im Psychological Review“. Später entwickelte er sein Modell in seinen Büchern „Motivation and Personality“ (1954) und „Farther Reaches of Human Nature“ (posthum 1971) weiter, ergänzte und erweiterte es.  
Siehe auch: Simoni, Heidi; a.a.O., S. 24.
- 57 Siehe z.B. Simoni, Heidi, a.a.O., S. 7 und 20.  
Ludewig, Revital: Familienanwälte zwischen Mandantenwohl und Kindeswohl. Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl; in: Praxis der Rechtspsychologie 21 2001, S. 351.
- 58 Es geht um die für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes optimale Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen. Mit der Bestvariante kann z.B. die fehlende Zustimmung eines Elternteils und der Widerspruch des Kindes ausgeglichen werden, so bei Anträgen auf die alleinige elterliche Sorge.
- 59 Simoni, Heidi; a.a.O., S. 22: „Explizit erwähnt Dettenborn, dass unter Berücksichtigung verschiedener Gebrauchskontexte und Funktionen, die das Konzept Kindeswohl zu erfüllen hat, die Formulierung „günstige Relation“ treffender ist, als es die Formulierung „günstigste Relation“ wäre. Letztere bezöge sich ausschliesslich auf das Kindeswohl als Maximalvariante.“
- 60 Nach der Bestimmung der Genug-Variante wird eine entwicklungsförderliche Relation von Bedürfnissen und Lebensbedingungen genügen. So z.B. in Vorschriften zu finden, in denen die Formulierungen „dient“ dem Kindeswohl, „entspricht“ dem Kindeswohl, oder ist dem Kindeswohl „förderlich“, benutzt werden.  
Die Annahme als Kind (Adoption) muss lediglich dem Wohl des Kindes dienen, eine Namensänderung muss dem Wohl des Kindes entsprechen, bei Tod eines Elternteils muss die Übertragung der elterlichen Sorge auf den hinterbliebenen Elternteil dem Kindeswohl ebenfalls dienen. Hier geht es nicht mehr um Optimalität.  
Andererseits können hier Rechte und Befugnisse bereits dann eingeschränkt werden, wenn sie für die Gewährleistung des Kindeswohls nicht erforderlich sind. Die Schwelle, um Rechte und Befugnisse zu verwehren, ist hier niedriger als bei anderen Rechtsvorschriften, da das Kindeswohl nicht gefährdet sein muss, um einzuschränken.
- 61 Nach der Gefährdungsabgrenzung kündigt der Gesetzgeber Massnahmen an, für den Fall, dass das Wohl des Kindes gefährdet wird. Die Gefährdung macht sich fest an sozialen Risikofaktoren, die in Relationen zu personalen Risikofaktoren gesetzt werden müssen. Beispiele für soziale Risikofaktoren: Fehlernährung, mangelnde Gesundheitsvorsorge, eingegengter Lebensraum, Lärm, Armut, Bindungsabbrüche, Missbrauch, Instrumentalisierung

- für Erwachseneninteressen, unangemessenes Anspruchsniveau, Verhinderung von Partizipation, Missachtung von Fragephasen etc.  
Beispiele für personale Risikofaktoren: Bedürfnisverleugnung, Vertrauensverlust, Schuldgefühle, Verlustängste, Ängstlichkeit, Selbstwertlabilität etc.
- 62 Cassée, Kitty: Familien schützen – Kindeswohlsichern; in: SozialAktuell 3/2012, S. 11, mit weiteren Hinweisen.
- 63 Neumayer, Reinhard: Das Kindeswohl als Massstab zur Entscheidungsfindung; in: IFamZ 01/2013, S. 42.
- 64 Cantieni schreibt (S. 26), dass „nun diesem Schutz von bestehenden Bindungsverhältnissen konkurrierend ein neuer, systemischer Ansatz gegenüber“ steht, denn mit zunehmender Erforschung der Vaterschaft sei letztlich erkannt worden, dass auch ein Mann die Funktion der Hauptbezugsperson übernehmen könne: Cantieni, Linus: Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung, Diss. Bern 2007, S. 26.
- 65 Siehe Cassée, Kitty: Familien schützen – Kindeswohlsichern; in: SozialAktuell 3/2012 (Text von [www.kompetenzhoch3.ch](http://www.kompetenzhoch3.ch)), S. 1.
- 66 Das Pränatanteste aller Systeme ist die Herkunftsfamilie. Unsere Herkunftsfamilie ist unsere Wurzel und hier sind wir über emotionale Bindung mit anderen Mitgliedern unserer Familie in Kontakt. Unser „Ich“ wird entscheidend geprägt durch all unsere Erfahrungen, welche wir in unserer Familie gemacht haben. Das Gefühl der Zugehörigkeit ist ausserdem ein existenzielles Bedürfnis. Wird diesem Grundbedürfnis nicht entsprochen, kommt es zu Loyalitätsverlust, Verwirrung und Unsicherheit.  
Siehe: Simoni, Heidi; a.a.O., S. 29.
- 67 Das Kind trennt sich weder vom Vater noch von der Mutter und möchte auch weiterhin mit beiden zusammen sein. Das Kind hat auch ein Recht darauf (auf beide Elternteile). Die gemeinsame elterliche Sorge stärkt dieses Recht von Kindern.
- 68 Dies obwohl Brazelton und Greenspan die sieben Grundbedürfnisse als gleichwertig erachten, also im Gegensatz zur Maslow-Pyramide nicht in einem hierarchischen Verhältnis zu einander stehen.
- 69 Simoni, Heidi; a.a.O., S. 25.
- 70 Vgl. dazu: Figdor, Helmut, a.a.O., S. 1.
- 71 Siehe: [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)
- 72 Maywald Jörg, Pflegekinder in öffentlicher Verantwortung, Grundlagen der Konzeptentwicklung, Vortrag auf dem 2. Qualitätsforum Vollzeitpflege im Land Brandenburg am 17.11.2003 in Bernau. S. 1 (zit: Maywald, Pflegekinder).
- 73 So zum Beispiel: „IFB - Institut für Forensik und Rechtspsychologie Fachstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz Bern“.
- 74 Dolto, Françoise: Scheidung – Wie ein Kind sie erlebt, 1993 (Text aus [www.koeppelkindschaftsrecht.de](http://www.koeppelkindschaftsrecht.de)).
- 75 Simoni, Heidi; a.a.O., S. 27 mit weiteren Hinweisen.
- 76 Ministerkomitee des Europarates; Leitlinie des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz, Strassburg 2012, S. 17.
- 77 Ministerkomitee Europarat, S 83 f.
- 78 Siehe: Burschel, Hans-Otto: Die Kindeswohlprüfung, in: <http://blog.beck.de> (Rechtsgebiet Familienrecht).
- 79 Die Arbeitstitel haben sich im Rahmen der Durchsicht der Literatur zu dieser Arbeit laufend weiterentwickelt und haben deshalb nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
- 80 Cantieni, Linus: Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung, Diss. Bern 2007.  
Barth-Richtarz, Judit: Gemeinsame Elternschaft nach Scheidung, Diss. Wien 2011.  
Weitere Literatur zu österreichischer und deutscher Regelung der gemeinsamen elterlichen (Ob-)Sorge.
- 81 Siehe Aman, Christina, a.a.O., S. 24f.

- 82 Der Kindeswohl-Begriff wandelt sich in seiner Bedeutung ständig bzw. entsprechend dem jeweiligen Vorherrschen bestimmter gesellschaftlicher Werte.  
Ludewig, Revital, *Moraldilemmata Familienrichter*, S. 923, mit weiteren Hinweisen.
- 83 Aman, Christina, a.a.O., S. 25.
- 84 Breitschmid, Peter: Kommentar zu Art. 301 ZGB Rz. 2, in: *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*, Zürich 2012, mit weiteren Hinweisen auf Literatur.
- 85 BGE 129 III 250; Reich Johannes, a.a.o., Kommentar zu Art. 252 ZGB Rz. 3 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung.
- 86 BGE 135 V 134 Erw. 3.1.
- 87 Eintrag in Wikipedia. Mit Hinweisen auf weitere Gesetzesbestimmungen im BGB.
- 88 Eintrag in [www.wikimannia.org](http://www.wikimannia.org) (Begriff „Kindeswohl“; eingesehen am 24.10.2013 um 19.49 Uhr).
- 89 Siehe dazu:  
Jelinek, Georg: Die Neuregelung des Kindeswohls; in: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg: *Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts*, Wien 2011, S. 33ff.  
Doppel, Renate: Die Kriterien des Kindeswohls: Neue Chancen und alte Missverständnisse?; in: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg: *Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts*, Wien 2011, S. 43ff.
- 90 Hier ist unschwer die Querverbindung zum „Kinderbeistand“ herzustellen.
- 91 Die gleiche linke Ministerin forderte ebenfalls, dass sich Väter – jedenfalls dann, wenn sie mit den Müttern ihrer Kinder nicht verheiratet ins – erst „bewähren“ müssten, bevor ihnen die rechtliche Verantwortung für ihre Kinder anvertraut werden könne. Aus früheren Wortmeldungen der Ministerin lässt sich schliessen, dass die „Gewährung“ der Obsorge an unverheiratete Väter in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Unterhaltszahlungen und deren Höhe stehen.  
Siehe dazu: Beck, Susanne: *KindNamRÄG 2013: Zwischen Verfassungsrecht und Geschlechterkampf*, Zehn Anmerkungen zu einem politischen Kompromiss; in: *iFamZ* 01/2013, S. 38.
- 92 Heinisch-Hosek, Gabriele: Einigung bei Familienrechtspaket erzielt; in: [www.oe24.at](http://www.oe24.at) (eingesehen am 10.10.2012)
- 93 UN-KRK; SR 0.107; mit Vorbehalten zu Art. 5,7,10 Abs. 1, 37 lit. c und 40; in Kraft seit 26.03.197.
- 94 Reich Johannes, a.a.O., Kommentar zu Art. 252 ZGB Rz.
- 94 Zum Ganzen: Cremer, Hendrik: *Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls*, in: *Anwaltsblatt* 4/2012, S. 327.

---

**Literaturverzeichnis**

---

- AMAN, CHRISTINA: Zum Kindeswohl-Konzept, Norderstedt 2007.
- BARTH-RICHTARZ, JUDIT: Gemeinsame Elternschaft nach Scheidung, Diss. Wien 2011.
- BECK, SUSANNE: KindNamRÄG 2013: Zwischen Verfassungsrecht und Geschlechterkampf, Zehn Anmerkungen zu einem politischen Kompromiss; in: iFamZ 01/2013, S. 37ff.
- BREITSCHMID, PETER: Kommentar zu Art. 301 ZGB; in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
- BURSCHEL, HANS-OTTO: Die Kindeswohlprüfung, in: <http://blog.beck.de> (Rechtsgebiet Familienrecht).
- CANTIENI, LINUS: Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung, Diss. Bern 2007.
- CASSÉE, KITTY: Familien schützen – Kindeswohlsichern; in: SozialAktuell 3/2012, S. 11 ff.
- CREMER, HENDRIK: Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls; in: Anwaltsblatt 4/2012, S. 327.
- DETTENBORN, HARRY: Kindeswohl und Kindeswille, 3. Auflage, München 2010.
- DOLTO, FRANÇOISE: Scheidung – Wie ein Kind sie erlebt, 1993 (Text aus [www.koeppele-kindschaftsrecht.de](http://www.koeppele-kindschaftsrecht.de)).
- DOPPEL, RENATE: Die Kriterien des Kindeswohls: Neue Chancen und alte Missverständnisse?; in: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg: Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts, Wien 2011.
- FEGERT, JÖRG M.: Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspfleger die Kommunikation mit Kindern?; in: Familie, Partnerschaft, Recht, 2. Jg. (1999), Heft 6, S. 326 ff.
- FIGDOR, HELMUT: Lässt sich das Kindeswohl quantifizieren? Ein Beitrag zur Diskussion über die Rolle von Sachverständigen bei Trennung und Scheidung; in: Österreichische Richterzeitung 01/06, S. 12-23, und iFamZ 06/4, S. 246-257.
- FINKE, BETTINA: Elternwohl; in: JAmt Das Jugendamt Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg, Heft 01/2008, S. 10 ff.
- GONZÁLEZ, JORGE GUERRA: Sorgefall Familienrecht, Berlin 2012.
- HEINISCH-HOSEK, GABRIELE: Einigung bei Familienrechtspaket erzielt; in: [www.oe24.at](http://www.oe24.at) (eingesehen am 10.10.2012)
- JELINEK, GEORG: Die Neuregelung des Kindeswohls; in: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg: Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts, Wien 2011.
- KIENER, ROBIN ALEXANDER: Das Kindeswohl bei Ehescheidung, Hamburg 2012.
- KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN: Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen, Berlin 2009.
- LUDEWIG, REVITAL: Familienanwälte zwischen Mandantenwohl und Kindeswohl. Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl; in: Praxis der Rechtspsychologie 21 2001, S. 347ff.
- LUDEWIG, REVITAL: Moraldilemmata in der Tätigkeit von Familienrichtern: Kindeswohl zwischen Recht und Psychologie; in: FamPra.ch 04/2009, S. 92off. (Zit: Ludewig, Revital, Moraldilemmata Familienrichter).
- MAYWALD JÖRG: Pflegekinder in öffentlicher Verantwortung, Grundlagen der Konzeptentwicklung, Vortrag auf dem 2. Qualitätsforum Vollzeitpflege im Land Brandenburg am 17.11.2003 in Bernau. S. 1 (zit: Maywald, Pflegekinder).
- MAYWALD, JÖRG: Partnerschaft und Familienleben im 21. Jahrhundert, München 2008, S. 40 (zit: Maywald, Partnerschaft).
- MINISTERKOMITEE DES EUROPARATES; Leitlinie des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz, Strassburg 2012, S. 17.
- NEUMAYER, REINHARD: Das Kindeswohl als Massstab zur Entscheidungsfindung; in: iFamZ 01/2013, S. 42ff.
- OPASCHOWSKI-ARBEITSKREIS (OAK): Ohne Zukunft keine Kinder, ohne Kinder keine Zukunft, ist eine studentische Initiative der Universität Hamburg; [www.opaschowski-arbeitskreis.de](http://www.opaschowski-arbeitskreis.de).
- PAUL, STEPHANIE/DIETRICH, PETER S.: EXPERTISE A Genese, Formen und Folgen „Hochstrittiger Elternschaft“ – Nationaler und internationaler Forschungsstand; und EXPERTISE B Wirkungen



von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde; Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam; Potsdam 2007.

REICH JOHANNES: Kommentar zu Art. 252 ZGB Rz. 3, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2012.

RUMPF, JOACHIM: Die Grundbedürfnisse von Kindern, in: [www.runpfs-paed.de](http://www.runpfs-paed.de).

SCHREINER, JOACHIM: Anhang Ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung: in: FamKommentar Scheidung, Band II: Anhänge, zweite Auflage, Bern 2011.

SIMONI, HEIDI: Sozialwissenschaftliche Grundlagen zu den Konzepten „Kindeswohl, Familie und Elternschaft“ im Fortpflanzungsmedizingesetz, Zürich 2012.

TERSTEGGE, JAN: Die Familie als soziales System, Rückfragen an Niklaus Luhmann, Bielefeld 2007, S. 1 ff.

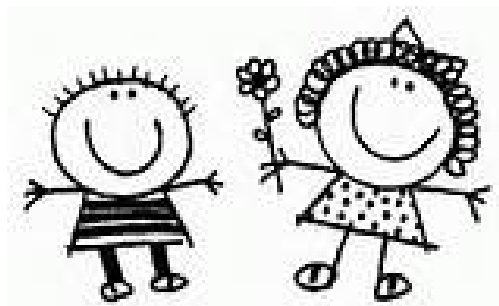
THIEL, Peter: Kindeswohl: in: [www.system-familie.de](http://www.system-familie.de).

VETTERLI, ROLF: Zur Einführung, Mitteilungen zum Familienrecht, Zusammenarbeit in Kinderbelangen, Tagung vom 19.11.2008.

**So ganz bestimmt nicht!**



**Sondern? KINDERLACHEN!**



Wenn Kinderaugen strahlen, lachen,  
sie Freude und Wärme in uns entfachen,  
geborgen in unseren Armen sie liegen,  
wohl sie sich fühlen, im Schafe sich wiegen,  
wenn liebebedürftig und klein sie noch sind,  
geniessen die Zeit wir, sind sie noch Kind.

Zu spüren die Liebe, zu erleben das Glück,  
gibt uns das Leben dann sehr viel zurück,  
schön ist die Zeit, sie mit zu erleben,  
wenn schöne Momente uns täglich sie geben,  
doch werden sie gross, die Erinnerung bleibt,  
gehören uns diese in Ewigkeit.

Heinz Bernhard Ruprecht